

2011

Sonntagsschutzbericht des Landkreises Bergstraße

**Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss**

Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	S. 5
	Einleitung	S. 6
1.	Inhalte	S. 7
1.1.	Kommunale Abfrage – Gegenstand der Abfrage	S. 7
1.1.1.	Zugelassene Arbeiten auf der Grundlage des Hessischen Feiertagsgesetzes (Anlage 2)	S.7
1.1.1.1.	Ausnahmen gem. §6 FeiertagsG	S. 8
1.1.1.2.	Befreiungen gem. §6 FeiertagsG	S. 8
1.1.1.3.	Zuständige Behörde	S. 8
1.1.1.4.	Hessisches Ladenöffnungsgesetz	S. 9
1.1.1.4.1.	§4 HLöG – Regelungen zu Sonderöffnungszeiten	S. 9
1.1.1.4.2.	Privilegien gem. §5 HLöG	S. 11
1.1.1.4.3.	Verkaufsoffene Sonntage (§6 HLöG)	S. 11
1.1.1.5.	§14 GewO	S. 12
1.1.1.6.	Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)	S. 13
1.1.1.7.	Bedarfsgewerbeverordnung	S. 13
1.1.1.8.	Reisegewerbe, Schausteller gemäß §§ 55 ff. GewO	S. 14
1.1.1.9.	Messen, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte gemäß §§ 64 ff. GewO	S. 14
1.1.2.	Ergebnisse auf kommunaler Ebene	S. 14
1.1.2.1.	Regelmäßige Arbeit an Sonn- und Feiertagen in 2011	S. 16
1.1.2.2.	Besondere Anlässe	S. 16
1.1.2.3.	Kommunale Bedienstete	S. 17
1.1.3.	Ergebnisse in grafischer Auswertung	S. 17
1.2.	Statistik des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit im Jahr 2011 (Anlage 3)	S. 18
1.2.1.	Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	S. 19
1.2.2.	Unterscheidung nach Regelmäßigkeit der Beschäftigung der Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen	S. 20
1.2.2.1.	Regelmäßige Arbeit an Sonn- und Feiertagen	S. 20
1.2.2.2.	Besondere Anlässe	S. 20
1.2.3.	Übersicht über die erteilten Genehmigungen nach dem ArbzG	S. 21
1.2.4.	Ergebnisse	S. 21
1.3.	Polizei	S. 22
1.4.	Feuerwehr	S. 22

1.5.	Erhebung des Hess. Statistischen Landesamtes	S. 23
1.5.1.	Methodik der Datenerhebung durch das Hess. Statistische Landesamt für die Erstellung des Mikrozensus	S. 23
1.5.2.	Einbeziehung des Mikrozensus – Ergebnisse in dem Sonntagsschutzbericht	S. 24
1.5.3.	Aussagekraft der ermittelten Werte	S. 25
1.5.4.	Tabellarische und grafische Aufbereitung	S. 26
2.	Resümee und Ausblick	S. 27
2.1.	Der Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde	S. 27
2.1.1.	Anzahl der im Rahmen der Zuständigkeit der Kommunen erteilte Genehmigungen	S. 28
2.1.2.	Gewerbeaufsicht Zuständigkeit der Gemeinden	S. 28
2.2.	Ausblick	S. 29

Anlagenübersicht

A1	KT-Beschluss	S. 1-2
A2	Abfrage der Städte und Gemeinden	S. 1-25
A3	Statistik des Regierungspräsidiums Darmstadt	S. 1-12
A4	Erhebung des Hessischen Statistischen Landesamtes	S. 1-4
A5	Rechtsgrundlagen im Wortlaut	S. 1-14

Tabellenübersicht

Tabelle 1:	Übersicht zu § 4 HLöG	S. 10
Tabelle 2:	Zusammenfassung der Abfrage Städte/ Gemeinden	S. 15
Tabelle 3:	Tabelle nach Rechtsgrundlagen/ ArbZ	S. 18
Tabelle 4:	Einwohnerzahlen	S. 22
Tabelle 5:	Tabellarische u. Grafische Aufbereitung	S. 28

Grafikübersicht

Grafik 1:	Sonntagsarbeit nach Betrieben	S. 17
Grafik 2:	Erteilte Genehmigungen nach ArbZG	S. 20
Grafik 3:	Betroffene Personen im Kreis Bergstraße	S. 22
Grafik 4:	Alle Erwerbstätigen an Sonn und Feiertagen im Land Hessen laut Mikrozensus	S. 26
Grafik 5:	Alle Erwerbstätigen an Sonn und Feiertagen im Landkreis Bergstraße – grobe Annäherungswerte in Anlehnung an das Mikrozensusergebnis in Hessen	S. 27

Vorwort

Bereits Kaiser Konstantin der Große erklärte durch seine Regelung im Codex Theodosianus¹, mit dem er die 7-Tage Woche verbindlich einführte, den Sonntag zum arbeits- und gerichtsfreien Tag. In dieser Tradition wurde in der Weimarer Reichsverfassung der Sonntag sowie die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung verfassungsrechtlich geschützt. Dieser Grundsatz gilt mit Art. 53 der Hessischen Verfassung² und Art. 140 Grundgesetz³ auf verfassungsrechtlicher Ebene weiter fort, und findet seine Ausformung in zahlreichen weiteren gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene⁴. Dieser Grundsatz findet gesetzliche Ausnahmetatbestände, weshalb von erheblichen und wichtigen gesellschaftlichen Gruppen eine schleichende Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes befürchtet wird⁵. So wurde bereits 1999 von dem Rat der evangelischen Kirche in Deutschland und der deutschen Bischofskonferenz in einer gemeinsamen Erklärung erklärt, der Sonntag sei als Tag der Arbeitsruhe und der Besinnung gerade in einer Zeit des gesellschaftlichen Wandels für die humane Qualität menschlichen Lebens und Zusammenlebens unentbehrlich (...). Es sei eine gemeinsame Aufgabe in der Zivilgesellschaft, den grundsätzlichen Konsens über den Schutz des Sonntags zu wahren⁶. Um eine Entwicklung zu einer Rund-um-die Uhr-Gesellschaft entgegenzuwirken, treten diese für die Erhaltung eines freien Sonntags als gemeinsamen Zeitanker der Menschen ein⁷.

Der Ausschuss des Kreistags Bergstraße für Schule und Soziales beschloss in seiner Sitzung vom 13.12.12 auf Antrag der SPD-Fraktion:

¹ Codex Theodosianus 2,8, 1.

² Artikel 53 Hess. Verfassung: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

³ Art.140 GG: „Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“

Art. 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV): „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

⁴ So ist etwa im die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes an Sonn- und Feiertagen verboten, sowie die Offenhaltung von Verkaufsstellen an eben diesen Tagen untersagt (vgl. etwa § 1 Nr. 2 HLöG, § 5 Abs. 1 HFeiertagsG).

⁵ So insbesondere die „Allianz für einen freien Sonntag“, zu deren Mitgliedern das Referat Berufs- und Arbeitswelt im Bistum Mainz, das Bonifatiuswerk, die Caritas, die katholische Arbeitnehmerbewegung DV Fulda, Limburg und Mainz, die Arbeitsstelle für Arbeitnehmer und Betriebsseelsorge Frankfurt-Höchst, ver.di, CAJ, der katholikenrat im Bistum Mainz, pax christi, die Gewerkschaft der Polizei, die katholische Frauengemeinschaft Deutschlands, das Kolpingwerk Deutschland, Kirche für Arbeit- Sachausschuss „Berufs- und Arbeitswelt“- Katholisches Dekanat Darmstadt, das Referat Wirtschaft-Arbeit-Soziales der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau vertreten durch das Zentrum für gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (Quelle: <http://www.sonntagsallianz-hessen.de>, zuletzt besucht am: 08.08.2013, 12:45).

⁶ Aus der gemeinsamen Erklärung des Rates der evangelischen Kirche in Deutschland und der deutschen Bischofskonferenz von 1999 („Menschen brauchen den Sonntag“), zitiert nach der Homepage der Allianz für einen freien Sonntag (<http://www.sonntagsallianz-hessen.de>).

⁷ Entnommen von der Homepage der Allianz für einen freien Sonntag, http://www.allianz-fuer-den-freien-sonntag.de/index.php?option=com_content&view=article&id=54&Itemid=56 (zuletzt besucht am 14.08.2013).

„Der Kreistag begrüßt die Initiative der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Synode des Evangelischen Dekanats Bergstraße zum Sonntagsschutz. Sonntagsarbeit ist nur zu rechtfertigen, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig ist oder der Sonntagskultur dient. Vor diesem Hintergrund bittet der Kreistag den Kreisausschuss einen Sonntagsschutzbericht für den Kreis Bergstraße zu erstellen.“

Einleitung

Sonntagsarbeit findet aufgrund zahlreicher Rechtsgrundlagen in unterschiedlichsten Betrieben und Institutionen statt: Da wo sie erlaubt ist, ist sie zum Teil genehmigungsfrei, zum Teil anzeigepflichtig und zum Teil erlaubnispflichtig. Unterschiedliche Behörden sind für die Entgegennahmen und Anzeigen und Erteilung von Erlaubnissen/ Genehmigungen zuständig. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsgrundlagen mit zahlreichen Unterausnahmen ist die Rechtslage unübersichtlich. Die Problematik der Erstellung eines Berichtes auf Kreisebene liegt zudem darin, dass die entsprechenden Daten kreisbezogen nicht zentral abrufbar sind.

Es wurden Daten zu Genehmigungen verkaufsoffener Sonntage und sonstiger Sonntagsveranstaltungen von den Kommunen sowie beim Dezernat für Arbeitsschutz des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich der erteilten Ausnahmegenehmigungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen im Kalenderjahr 2011 erbeten.

Zur Beantwortung der dem Auftrag u.a. zugrundeliegenden Frage, wie viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Kreis Bergstraße an Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr 2011 einer Beschäftigung nachgingen, wurden die kreisangehörigen Gemeinden im Frühjahr 2013 zunächst per email befragt und ein Fragebogen erarbeitet, der diesen im Sommer 2013 unterbreitet wurde. Bei der Erstellung des Fragebogens stand im Vordergrund, dass dieser so einfach wie möglich sein sollte, um das wesentliche Erkenntnisinteresse zu befriedigen, den Zeitaufwand sinnvoll zu begrenzen und auswertbar sein musste. Zudem sollten keine unnötigen Datenfriedhöfe angelegt werden. Die Aufteilung nach Rechtsgrundlagen bietet die Möglichkeit klar herauszuarbeiten, welche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen und welche Behörden für welche Anzeigen/Genehmigungen im Bereich des Sonntagsschutzes zuständig sind und hierdurch Transparenz herzustellen. Die Anzahl der erteilten Genehmigungen/Fälle, Art des Betriebes und die Anzahl der dort beschäftigten Personen wurden erfragt.

Ebenfalls gingen Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, die Polizeidirektion Bergstraße sowie an das Hessische Statistische Landesamt.

Eine Rechtspflicht der Befragten zur Teilnahme an der Datenerhebung besteht mangels Rechtsgrundlage zur Erhebung der Daten nicht. Für die freiwillige Beantwortung des Fragebogens gebührt daher allen Teilnehmenden besonderer Dank.

1. Inhalte

Um einigermaßen belastbare Zahlen zum Sonntagsschutz auf Kreisebene zu ermitteln, wurden mehrere Wege eingeschlagen, die jeweils unterschiedliche Aspekte in den Vordergrund stellen.

1.1.1. Kommunale Abfrage – Gegenstand der Abfrage

Die Abfrage bei den Städte und Gemeinden bezog sich auf gewerbliche Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen unter Differenzierung nach deren Rechtsgrundlage. Sie bezog sich auf Tätigkeiten aufgrund folgender gesetzlicher Regelungen:

- § 14 HFeiertagsG
- § 4 HLöG, § 5, § 6, HLöG
- nach §§ 14, 34 a GewO
- Bedarfsgewerbeverordnung
- §§ 55 ff. GewO (Reisegewerbe, Schausteller)
- §§ 64 ff. GewO (Messen, Märkte etc.)

Zudem wurde Sonn- und Feiertagsarbeit der kommunalen Bediensteten wie Bademeister, Straßenreinigung und Hausmeister abgefragt. Ca. 15 Kommunen schickten den Fragebogen zurück. Bei den weiteren, wurden die Angaben im Rahmen eines telefonischen Interviews erfragt und entsprechend dokumentiert, da schriftliche Auskünfte nicht erhältlich waren.

Nicht einbezogen wurden ehrenamtliche Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen.

Mit der Beschränkung auf gewerbliche Tätigkeiten wurden andere wirtschaftlichen Betätigungsfelder nicht erfasst, was bei der Bewertung der Zahlen berücksichtigt werden muss. Dies gilt insbesondere für die Urproduktion, Freiberufler (Ärzte, Rechtsanwälte u. a.), gesellschaftlich notwendige Leistungen wie Pflegedienste und Krankenhauspersonal.

1.1.2. Zugelassene Arbeiten auf Grundlage des Hessischen Feiertagsgesetzes (HFeiertagsG)

Grundsätzlich sind an den gesetzlichen Feiertagen gem. § 6 Abs. 1 HFeiertagsG Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausübung nicht durch Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen ist.

Dabei bezieht sich der § 6 Abs. 1 HFeiertagsG auf die in § 1 Abs. 1 HFeiertagsG legal definierten gesetzlichen Feiertage, die neben den Sonntagen die in Abs. 1 HFeiertagsG abschließend aufgezählten gesetzlichen Feiertage umfassen⁸.

1.1.2.1. Ausnahmen gem. § 6 FeiertagsG

In § 6 Abs. 2 HFeiertagsG sind Ausnahmen für gewerbliche Betriebe von dem Arbeitsverbot gem. § 6 Abs. 1 HFeiertagsG enthalten, die somit weder dem Verbot von Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen unterfallen noch einer Genehmigungspflicht durch die örtlichen Ordnungsbehörden unterliegen (u.a. Videotheken und Bibliotheken). Daher wurden diese Betriebe von vorneherein nicht in der Anfrage an die Kommunen einbezogen.

1.1.2.2. Befreiung gem. § 14 FeiertagsG

Gem. § 14 HFeiertagsG kann die örtliche Ordnungsbehörde nach ihrem Ermessen für einzelne Feiertage Befreiungen von Beschränkungen und Verboten auf Grundlage des Hessischen Feiertagsgesetzes gewähren (§ 14 Abs. 1 HFeiertagsG).

Darüber hinaus besteht für sog. Portalwaschanlagen, also vollautomatisch betriebene sowie vollständig geschlossene Autowaschanlagen, sofern sie an Tankstellen angeschlossen sind, nach § 14 Abs. 2 HFeiertagsG die Möglichkeit, für alle gesetzlichen Feiertage eine Befreiung von dem Arbeitsverbot des § 6 Abs. 1 HFeiertagsG gewähren⁹. Die Öffnungszeiten sind so festzulegen, dass sie vom 1. Mai bis zum 31. August die Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten.

1.1.2.3. Zuständige Behörde

Für die Einhaltung der Öffnungszeiten der Videotheken und Bibliotheken gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5 HFeiertagsG, die Beachtung des Arbeitsverbots an den gesetzlichen Feiertagen des §§ 8, 9 HFeiertagsG und die Einhaltung der Öffnungszeiten sowie die Beschränkungen bei dem Betrieb von Portalwaschanlagen gem. § 14 Abs. 2 HFeiertagsG sind die örtlichen Ordnungsbehörden und damit der Bürgermeister zuständig.

Dies gilt ebenso für die auf Grundlage des § 14 Abs. 1 HFeiertagsG von den Bürgermeistern nach ihrem Ermessen erteilten Befreiungen für einzelne Feiertage.

⁸ Diese sind: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Fronleichnamtag, der Tag der Deutschen Einheit, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

⁹ Dies gilt nicht für den Karfreitag, den Volkstrauer sowie den Totensonntag.

1.1.2.4. Hessisches Ladenöffnungsgesetz¹⁰

Nach dem § 3 Abs. 2 Nr. 1 des hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG) müssen Verkaufsstellen, d. h. Ladengeschäfte aller Art, an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot können sich aus den Regelungen zu Sonderöffnungszeiten (vgl. § 4 HLöG), in Kur-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten (vgl. § 5 HLöG) sowie anlässlich verkaufsoffener Sonntage (vgl. § 6 HLöG) ergeben.

1.1.2.4.1. § 4 HLöG - Regelungen zu Sonderöffnungszeiten

Die in § 4 HLöG aufgeführten Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr offengehalten werden (vgl. hierzu unter 3.6 Anlage 6). Diese unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der örtlichen Ordnungsbehörden sondern lediglich der allgemeinen Anzeigepflicht gem. § 14 GewO.

Verkaufsstellen im Sinne des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes bezeichnen insbesondere Apotheken, Tankstellen, Verkaufseinrichtungen auf Bahnhöfen und Flughäfen, Ladengeschäfte von Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben und Hofläden, sowie Verkaufsstände und –buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 HLöG).

Dabei bezeichnet „feilhalten“, das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen sowie das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem, sofern Warenbestellungen entgegengenommen werden können § 2 Abs. 1 Nr. 2 HLöG).

„Reisebedarf“ sind insbesondere Presseerzeugnisse, Bücher, Straßenkarten, Stadtpläne, Schreibmaterialien, Bild- und Tonträger aller Art, Reiseandenken, Spielzeug, Bedarf für die Reiseapotheke und Reisetoylette, Tabakwaren, Blumen, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten und Zubehörartikel, sofern diese eine Nebenleistung der aufgeführten Waren darstellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 HLöG).

¹⁰ Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I 2006, S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. 2012, S. 622).

Tabelle 1: Übersicht zu § 4 HLöG

§ 4 Abs. 1	Betriebsart	Zugelassenes Sortiment	Öffnungszeiten
Nr. 1	Tankstellen	Betriebsstoffe, Ersatzteile für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen, Reisebedarf	0-24*
Nr. 2 ¹¹	Verkaufsstellen auf Flughäfen und Personenbahnhöfen	Reisebedarf	0-24*
Nr. 3	Kioske	Zeitungen, Zeitschriften, Tabakwaren, Lebens- und Genussmitteln in kleineren Mengen	Dauer 6 Stunden *
Nr. 4	Verkaufsstellen, die überwiegend Bäcker- oder Konditorwaren feilhalten.	Frische Back- und Konditorwaren	Dauer 6 Stunden *
Nr. 5	Verkaufsstellen, in denen Blumen in erheblichem Umfang feilgehalten werden	Blumen	Dauer 6 Stunden *
Nr. 6	Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, Hofläden, genossenschaftliche Verkaufsstellen	Selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte	Dauer 6 Stunden *
§ 4 Abs. 2 HLöG	Apotheken	Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege und Säuglingsnährmitteln, Medizinprodukten, hygienischen Artikel, Desinfektionsmittel	**

* Diese Verkaufsstellen sollen am 1. Weihnachtsfeiertag, Oster- und Pfingstfeiertag, Karfreitag und Fronleichnam geschlossen bleiben (§ 4 Abs. 3 HLöG).

** Zuständig für Anordnungen i. S. d. § 4 Abs. 2 S. 2 HLöG ist die hessische Landesapothekerkammer, die Richtlinien zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken erlassen hat¹².

¹¹ Nr. 5 gilt ebenso für internationale Verkehrsflughäfen. Im Bereich des Kreises Bergstraße ist ein solcher nicht angesiedelt und wurde daher nicht berücksichtigt.

¹² Richtlinie der Landesapothekerkammer Hessen zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken, veröffentlicht in der PZ Nr. 15/1995, S. 1382 ff., PZ Nr. 28/2004, S. 2445 und DAZ Nr. 27/2004, S. 3112, zuletzt geändert am 31.01.2007, veröffentlichte in der PZ Nr. 8/2007, S. 708 und DAZ Nr. 10/2007, S. 1073, einzusehen unter: http://www.apothekerkammer.de/download/Rechtsgrundlagen/52-Richtlinie%20Dienstbereitschaft_Juni%202012.pdf (zuletzt besucht am 12.08.2013).

1.1.2.4.2. Privilegierung gem. § 5 HLöG

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 HLöG regelt das Offenhalten von Verkaufsstellen in anerkannten Kurorten. Für diese bestand nach der Kurorteverordnung¹³ eine Privilegierung. Da die Geltung der Kurorteverordnung über den 31.12.2009 nicht verlängert werden konnte, bestand die Möglichkeit den in dieser Verordnung aufgeführten Ausflugs- und Erholungsorte auf Antrag nach § 5 HLöG von den Magistrate der kreisfreien Städte bzw. den Kreisausschüsse eine ladungsöffnungsrechtliche Privilegierung von Ausflugs- und Erholungsorten zu gewähren. Von dieser Ermächtigung hat der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße Gebrauch gemacht. Auf Antrag konnten die im hessischen Staatsanzeiger als Kurorte anerkannten Gemeinde eine Privilegierung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 HLöG gewährt werden. Die beantragten Privilegierungen der Gemeinden Grasellenbach, Lindenfels, Fürth und Bensheim Auerbach als anerkannte Kurorte wurden bewilligt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 HLöG betrifft die übrigen ehemals nach der Kurorteverordnung privilegierten Gemeinden, die einen Antrag auf Privilegierung stellen konnten, sofern sie bezüglich der einzeln zu bestimmenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten das erforderliche besondere Besucheraufkommen darlegen konnten. Folgende Gemeinden haben auf Antrag eine solche Privilegierung vom Kreisausschuss des Kreises Bergstraße erhalten: Hirschhorn, Neckarsteinach, Lautertal, Lorsch, Rimbach, Wald-Michelbach und Zwingenberg. Aufgrund dieser Privilegierung dürfen Verkaufsstellen bis zu 40 Sonn- oder Feiertagen¹⁴ zur Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs geöffnet werden.

1.1.2.4.3. Verkaufsoffene Sonntage (§ 6 HLöG)

Gemäß § 6 Abs. 1 HLöG sind die Gemeinden **nur**¹⁵ aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von dem Gebot des § 3 Abs. 2 HLöG, nach dem grundsätzlich Verkaufsstellen an Sonn und Feiertagen geschlossen sein müssen, die Öffnung von Ladengeschäften aller Art an **jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen** freizugeben. Dabei sind die Adventssonntage, der 1. Und 2. Weihnachtstag, der Karfreitag, die Osterfeiertage, die Pfingstfeiertage, Fronleichnam, der zweitletzte Sonntag nach Trinitatis (Volkstrauertag) und der letzte Sonntag nach Trinitatis (Totensonntag) nicht freigabefähig (§ 6 Abs. 3 HLöG). Der Zeitraum, in dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben, darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 20.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. In der Bekanntgabe sind die Öffnungszeiten zu bestimmen.

¹³ Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 11. September 1961 (GVBl. S. 123).

¹⁴ Zumeist auf den Zeitraum zwischen dem 01.03.-31.10. beschränkt.

¹⁵ Siehe zuletzt das Urteil des VG Darmstadt vom 13.06.2013, Az.: 3 K 472/13.DA.

Die Freigabe eines Sonntags, bei der die Sonntagsöffnung den **Hauptzweck** darstellt und ein Markt nur veranstaltet wird, um die formellen Voraussetzungen für die Sonntagsöffnung zu schaffen, **ist unzulässig**. Ein Anlass gebender Grund liegt nur dann vor, wenn auch ohne das Offenhalten der Verkaufsstellen der Markt interessant genug ist, um einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Nur ein beträchtlicher Besucherstrom der durch die Hauptsache, den Markt, oder eine ähnliche Veranstaltung angezogen wird, kann seinerseits die Öffnung der örtlichen Verkaufsstellen rechtfertigen.

In dem aktuellen Urteil des VG Darmstadt vom 13.06.2013 anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags am 24.03.2013 in Darmstadt¹⁶ entschied das Gericht, dass angesichts der Großstadteigenschaft eine Teilnahme von circa 40 gewerblichen Ausstellern nicht ausreichend sei, um das erforderliche Eigengewicht des Marktes zu begründen. Diese Zahl kann für kleinere Gemeinden als Anhaltspunkt für die erforderliche Anzahl von Marktteilnehmern herangezogen werden, da das Gericht ausdrücklich darauf hinwies, dass diese Anzahl von Marktteilnehmern für kleinere Gemeinden sicherlich bereits ein Indiz dafür, dass ein entsprechendes Eigengewicht der Veranstaltung vorliege, und durch diese Veranstaltung ein relevanter Besucherstrom ausgelöst werde¹⁷.

1.1.2.5. § 14 GewO

Nach § 14 GewO ist die Aufnahme **jedes stehenden Gewerbebetriebs**, (dies gilt nicht für die gem. § 6 GewO aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen Tätigkeitsbereiche,) der zuständigen Behörde, dem Gemeindevorstand¹⁸, anzuzeigen. Dieser hat die Aufgabe die Gewerbekartei der Gemeinde zu führen. Die Datenerhebung bezüglich der an Sonn- und Feiertagen tätigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Gewerbebetrieben i. S. d. § 14 GewO stößt jedoch auf immense Schwierigkeiten. Zum einen bedienen sich die Städte und Gemeinden im Kreis Bergstraße keines einheitlichen auswertbaren EDV-Systems zur Datenerfassung, weswegen die Art und Weise der Erfassung und Kategorisierung der Gewerbebetriebe von einer Gemeinde zur anderen differieren kann, zum anderen ist eine eindeutige Angabe der an Sonn- und Feiertagen betriebenen Gewerbe aus den insgesamt in der Kartei befindlichen angezeigten Gewerbebetrieben im Gemeindegebiet nicht ohne weiteres ermittelbar.

¹⁶ Beschluss des Magistrats der Stadt Darmstadt vom 12.03.2013, bekanntgegeben durch Veröffentlichung im Darmstädter Echo am 16.03.2013.

¹⁷ Siehe Urteil des VG Darmstadt vom 13.06.2013- Az.: 3 K 472/13.DA.

¹⁸ § 14 Abs. 1 GewO i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, dem Hessischen Gaststättengesetz (Gewerbezuständigkeitsverordnung- GewZustV) und dem Hessischen Spielhallengesetz

Hinsichtlich der Anzahl der Gaststättenbetriebe sowie der Bewachungsbetriebe konnte anhand der Gewerbekartei eine genaue Angabe erfolgen, hinsichtlich der Anzahl von Bäckereien u. ä. war dies nicht immer möglich. Oft konnten Angaben nur aufgrund der Ortskunde der Mitarbeiter in kleineren Gemeinden gemacht werden.

Da sich die Anzeigepflicht i. S. d. § 14 GewO nur auf die Aufnahme des Betriebs bezieht, und die Anzahl der Beschäftigten nicht umfasst, wäre jede Angabe der Gemeinden über die Anzahl der beschäftigten Personen wiederum von einer groben Schätzung abhängig gewesen. Sie ist daher in der Regel unterblieben.

1.1.2.6. Bewachungsgewerbe, 34 a GewO

Der Betrieb eines Bewachungsbetriebs bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstands (§ 34 a Abs. 1 GewO i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 HGewZustV).

1.1.2.7. Bedarfsgewerbeverordnung

Nach der hessischen Bedarfsgewerbeverordnung¹⁹ dürfen an Sonn- und Feiertagen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abweichend vom Verbot des § 9 ArbZG beschäftigt werden, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen durchgeführt werden können. In den Regelungsbereich der Bedarfsgewerbeverordnung fallen Videotheken und öffentliche Bibliotheken, das Bestattungsgewerbe, Garagen und Parkhäuser, Brauereien, Betriebe zur Herstellung alkoholfreier Getränke oder Schaumwein, das Buchmachergewerbe, Lotto- und Totogesellschaften u. ä.

Grundsätzlich fallen Genehmigungen nach der Bedarfsgewerbeverordnung Hessen (BedGewV) vom 12.10.2011 gem. § 1 BedGewV in die **Zuständigkeit der Städte und Gemeinden**. In Ausnahmefällen fällt die Erteilung der Genehmigung in die Zuständigkeit des Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat Arbeitsschutz) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 1 Abs. 3 BedGewV. Vom Regierungspräsidium Darmstadt wurden 2011 solche jedoch nicht erteilt.

¹⁹ Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung- BedGewV) vom 12. Oktober 2011.

1.1.2.8. Reisegewerbe, Schausteller gem. §§ 55 ff. GewO

Bei der Abfrage an die Gemeinden wurden auch Reisegewerbe sowie reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten abgefragt.

Dabei wurde bei der Erhebung davon ausgegangen, dass die meisten Reisegewerbekarteninhaber, wie z. B. Vertreter, an Sonn- und Feiertagen nicht tätig sind. Zum anderen überschneiden sich die Angaben zu Tätigkeiten im Rahmen eines Reisegewerbes zum großen Teil bereits mit der Abfrage zu den auf Messen, Ausstellungen, Spezial-, Jahr- und Flohmärkten tätigen Personen. Daher bezog sich die Erhebung innerhalb des Fragebogens hinsichtlich der §§ 55 ff. GewO in erster Linie auf die Tätigkeit von Schaustellern. Zu diesen war den Städten und Gemeinden eine Angabe konkreter Zahlen nicht möglich, so dass es sich bei den Angaben ebenso um Schätzungen handelt.

1.1.2.9. Messen, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte gem. §§ 64 ff GewO

Im Fragebogen wurde bei den Gemeinden unter dem Unterpunkt Gewerbebetriebe nach den §§ 64 ff. GewO der Gewerbebetrieb anlässlich besonderer Anlässe abgefragt, die Messen, Ausstellungen, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte betreffen. Solche Veranstaltungen sind auf Antrag vom Gemeindevorstand als zuständige Behörde unter Angabe von Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen (vgl. § 69 GewO).

1.1.3. Ergebnisse auf kommunaler Ebene

Da alle kreisangehörigen Gemeinden an der Abfrage teilgenommen haben, konnten wir Angaben bzw. Schätzungen darüber erhalten, in wie vielen Gewerbebetrieben regelmäßig oder zu besonderen Anlässen an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird. Über die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinne konnten die Kommunen keine verwertbaren Angaben machen (Angabe: nicht bekannt/ nicht schätzbar/ keine Angabe). Bei der Auswertung haben wir zwischen der regelmäßigen Arbeit an Sonn- und Feiertagen in 2011 und der Arbeit aus besonderen Anlässen differenziert.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Abfrage bei den Städten und Gemeinden

	§ 14 HFeiertG	§ 4 HLöG	§ 5 HLöG	§ 6 HLöG	§ 14 GewO	§ 34 a GewO	BedGewV	§ 55 ff. GewO	§ 64 ff. GewO	Kommunale Bedienstete
Abtsteinach	-	1	-	-	5	-	-	-	3	- *
Bensheim	6	26	-	4	124	-	-	-	12	- *
Biblis	-	7	-	3	29	-	1	-	12	- *
Birkenau	1	7	-	1	26	4	-	-	9	1*
Bürstadt	2	10	-	3	60	3	-	1	11	24*
Einhausen	-	3	-	2	7	-	-	-	2	1*
Fürth	1	5	-	4	52	-	-	-	3	3*
Gorxheimertal	-	3	-	-	7	1	-	-	2	-*
Grasellenbach	-	1	-	-	16	-	-	-	-	3*
Gr.-Rohrheim	1	3	-	-	2	-	-	-	1	2*
Heppenheim	3	25	-	2	130	-	-	-	13	4*
Hirschhorn	-	1	4	3	11	-	-	-	9	1*
Lampertheim	2	14	-	3	51	2	1	-	7	3 bis 10*
Lautertal	1	6	-	-	35	-	-	-	2	7*
Lindenfels	-	4	-	4	16	-	-	-	6	11*
Lorsch	2	8	1	3	39	1	-	-	9	6*
Mörlenbach	-	5	-	2	32	-	-	-	1	-*
Neckarsteinach	1	2	-	4	19	-	-	-	3	-*
Rimbach	2	6	-	2	25	-	-	-	2	8*
Viernheim	2	60	-	3	153	4	-	-	38	29*
W.-Michelbach	3	4	-	3	77	-	-	-	13	-*
Zwingenberg	1	1	-	-	22	-	-	-	4	-*
Summe:	28	202	5**	46	938	15	2	1	162	110
Betriebe	28	202	5	--	938	15	2	1	--	--
Genehmigungen bzgl. Veranstaltungen zu besonderen Anlässen	xx	xx	xx	46	xx	xx	xx	xx	162	xx
Anzahl von Personen	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	110

*nach Bedarf zusätzlich Hausmeister, Bauhofmitarbeiter (f. Winterräumdienst etc.) oder Mitarbeiter der kommunalen Wasserversorgung

** vom Kreis erteilte Genehmigungen an die einzeln zu bestimmten Gemeindegebiete auf Grundlage des Privilegierungstatbestands des § 5 Abs. 1 Nr. 2 HLöG

Gelb sind die Fälle in denen der Kreis Genehmigungsbehörde ist, Blau diejenigen Fälle in denen die Gemeinde zuständig ist.

Die Abfragebögen finden Sie als Anlage 2 beigelegt.

1.1.3.1. Regelmäßige Arbeit an Sonn- und Feiertagen in 2011

- Auf Grundlage des § 4 HLöG wurden schätzungsweise **202** Verkaufsstellen zu Sonderöffnungszeiten zu festgesetzten Zeiten mit beschränkten Sortiment für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offengehalten.
- Nach Angaben der Gemeinden wurden etwa **28** Portalwaschanlagen auf Grundlage des **§ 14 HFeiertagsG** nach den Angaben der Gemeinden an Sonn- und Feiertagen regelmäßig betrieben.
- Vom Kreisausschuss als zuständige Genehmigungsbehörde auf Antrag gewährte Privilegierung für staatlich anerkannte Kurorte, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte mit besonderem Besucheraufkommen (**§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HLöG**) wurde elf Gemeinden gewährt. Tatsächlicher Gebrauch von diesem Privileg, an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr Verkaufsstellen offenzuhalten, wird von **insgesamt fünf Verkaufsstellen in zwei Gemeinden Gebrauch** gemacht.
- Im Rahmen der Angaben zu den **Gewerben i. S. d. § 14 GewO** wurden von den Gemeinden **vorwiegend Auskünfte zu den angesiedelten Gaststätten** gegeben. Insgesamt werden **im gesamten Kreisgebiet etwa 938** Gewerbe i. S. d. § 14 GewO an Sonn- und Feiertagen betrieben. Zu der Anzahl der dort eingesetzten Personen, sowie zu der Regelmäßigkeit konnten die Kommunen keine Angaben machen.
- Im Kreis Bergstraße bestehen 15 genehmigte Bewachungsbetriebe. Es ist davon auszugehen, dass diese regelmäßig auch an Sonn- und Feiertagen ihren Betrieb nicht einstellen. Über die Anzahl der beschäftigten Personen wurden von Seiten der Kommunen keine Angaben gemacht.
- Aufgrund gesetzlich erlaubter Tätigkeit gem. **Bedarfsgewerbeordnung** an Sonn- und Feiertagen sind nach Auswertung des Fragebogens **zwei Betriebe in zwei Gemeinden** geöffnet.

1.1.3.2. Besondere Anlässe

Von der Möglichkeit Befreiungen von dem Sonntagsöffnungsverbot nach § 14 HFeiertagsG an Sonn- und Feiertagen an einzelnen Tagen zu gewähren, haben die Kommunen **keinen Gebrauch** gemacht.

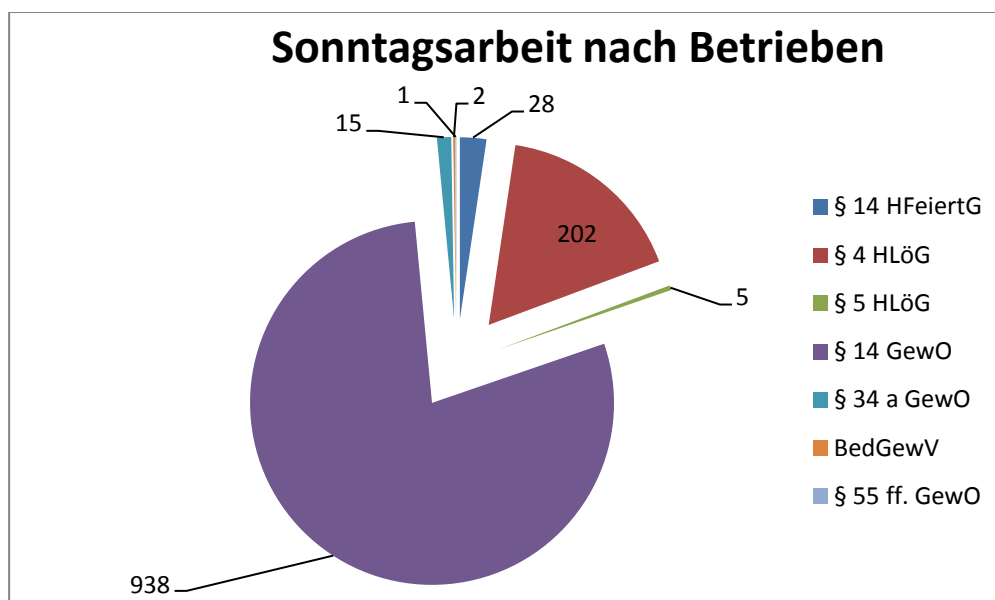
Es wurden von 16 der 22 Kommunen 46 **verkaufsoffenen Sonntage** anlässlich von Märkten, Festen, oder ähnlichen Veranstaltungen freigegeben. Dabei schöpften lediglich vier der 14 Gemeinden, nämlich Bensheim, Einhausen, Lindenfels und Neckarsteinach, die jedenfalls theoretisch bestehende Möglichkeit zur Veranstaltung von bis zu vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2011 voll aus.

1.1.3.3. Kommunale Bedienstete:

Nach Angabe der Gemeinden waren bis zu 111 kommunale Bedienstete jeglicher Art wie Bademeister, Angestellte des Verkehrsbüros und des Museums u. ä. regelmäßig an Sonn- und Feiertagen beschäftigt. In dieser Zahl waren die zu besonderen Anlässen bzw. nach besonderem Bedarf zusätzlich beschäftigten Personen wie zum Beispiel Hausmeister, die sich in Rufbereitschaft befindlichen Mitarbeiter des Bauhofs (Winterräumdienst) und der kommunalen Wasserversorgung sowie Mitarbeiter der Ordnungsbehörden nicht berücksichtigt.

1.1.4. Ergebnisse in grafischer Auswertung

Grafik 1



* In der Grafik wurde § 6 HLöG sowie §§ 64 ff. GewO nicht berücksichtigt, da sich diese auf die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Gemeinden bzw. Gemeindeteilen beziehen. Die Angabe der Anzahl der geöffneten Betriebe war nicht möglich, da die Zahl der Betriebe, die an verkaufsoffenen Sonntagen (§ 6 HLöG) bzw. an Messen, Märkten und Flohmärkten teilnahmen §§ 64 ff. GewO ganz überwiegend nicht erfasst wurde.

Folgende Tendenzen lassen sich ablesen: Die überwältigende Mehrheit der erfassten Betriebe im Kreis Bergstraße bedarf zu Ihrer Sonntagstätigkeit keiner verwaltungsbehördlichen Genehmigung, sondern ist lediglich anzeigepflichtig (§ 14 GewO und § 4 HLöG). Die tatsächlich genehmigungspflichtigen Ausnahmen nach dem HFeiertagsG und dem HLöG spielen - im Gegensatz zu Ihrer Bedeutung in der politischen Diskussion - nach der tatsächlichen Anzahl der Betriebe 2011 eine eher untergeordnete Rolle. Dies gilt insbesondere für die Anzahl der Betriebe, die aufgrund einer Privilegierung nach § 5 HLöG - das ist die einzige Rechtsgrundlage bei der der Kreis zuständig ist - tatsächlich geöffnet haben. Damit sind die Steuerungsmöglichkeiten in erster Linie beim Gesetzgeber, in zweiter Linie beim Regierungspräsidium und den örtlichen Ordnungsbehörden zu sehen.

1.2. Statistik des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit im Jahr 2011 (Anlage 3)

Das Regierungspräsidium erfasste als Aufsichtsbehörde in seinem Dezernat für Arbeitsschutzverwaltung eine Statistik über Genehmigungen von Sonn- und Feiertagsarbeit gem. §§ 13 und 15 ArbZG im Jahr 2011 für seinen gesamten Aufsichtsbezirk Südhessen. Da das Dezernat keine Erfassung nach einzelnen Landkreisen vornimmt, gilt diese Statistik für die Landkreise Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Bergstraße und die kreisfreie Stadt Darmstadt.

Grundsätzlich ist gem. § 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)²⁰ die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr untersagt. Abweichend von diesem Verbot dürfen Arbeitnehmer beschäftigt werden, soweit sie unter einem der in § 10 ArbZG aufgeführten Ausnahmetatbeständen unterfallen. Diese gelten unter anderem für die Arbeitnehmer in Krankenhäusern, der Gastronomie, Hotellerie, Freizeiteinrichtungen, Messen nach Titel IV der Gewerbeordnung, Versorgungsbetriebe etc²¹.

Dürfen in diesen Fällen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, ist dies weder anzeige- noch genehmigungspflichtig, weshalb diese Personen nicht von der Statistik zur Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit im Jahr 2011²² des Regierungspräsidiums Darmstadt berücksichtigt werden kann. Liegt kein Fall des § 10 ArbZG vor, so ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Aufsichtsbehörde befugt, Genehmigungen gem. §§ 13, 15 ArbZG für Betriebe in seinem Aufsichtsbezirk zu erteilen. In der Statistik der Arbeitsschutzverwaltung wurden Genehmigungen gem. § 13 Abs. 3, Abs. 4 Abs. 5 ArbZG bzgl. Sonn- und Feiertagsarbeit bzw. gem. § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG erfasst. Dabei betreffen § 13 Abs. 3, 4 und 5 ArbZG die Bewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen, während nach § 15 ArbZG Verlängerungen der täglichen Arbeitszeiten (§ 15 Abs. 1 ArbZG) und weitere über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen zulassen werden können, soweit diese im öffentlichen Interesse dringend nötig werden (§ 15 Abs. 2 ArbZG). Auf südhessischer Ebene stellt sich die Situation wie folgt dar:

²⁰ Vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 G zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. 4. 2013 (BGBl. I S. 868).

²¹ § 10 ArbZG Abs. 1: „ (...) 1. In Not- und Rettungsdienst, 2. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung, 3. In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, 4. In Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung sowie im Haushalt, 5. Bei Musikaufführungen.....

²² Erstellt vom Arbeitsschutzdezernaten IV/ Da 45.2, IV Da 45.2- Arbeitsschutz des Regierungspräsidium Darmstadt.

1.2.1. Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist für etwa 40.000 Gewerbebetriebe im Aufsichtsbezirk zuständig. Die vom Regierungspräsidium erteilten Bewilligungen betrafen im gesamten Aufsichtsbezirk insgesamt 587 Personen in 43 Betrieben:

Tabelle nach Rechtsgrundlagen- Übersicht zu Anlage 3

Genehmigungstatbestände für Sonn- und Feiertagsarbeitszeit nach dem ArbZG	Anzahl Personen	Erteilte Genehmigung	Art der Genehmigung	Anzahl bewilligte Sonn- und Feiertage
§ 13 Abs. 3 Nr. 2 a	0	0	-	-
§ 13 Abs. 3 Nr. 2 b	0	0	-	-
§ 13 Abs. 3 Nr. 2 c	0	0	-	-
§ 13 Abs. 4	Keine	0	-	-
§ 13 Abs. 5	188	5	Unbegrenzt für Sonn- und Feiertage	
§ 15 Abs. 2 ²³	130	22	1-5 (1x 19, 1x 12)	53
Genehmigungstatbestände zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit	Anzahl Personen	Erteilte Genehmigung	Art der Genehmigung	Anzahl bewilligte Sonn- und Feiertage
15 Abs. 1 Nr. 1 a Für Kontinuierliche Schichtbetriebe zur Erreichung	216	10	Unbegrenzt Mo.	7x 0 T; 1x 1T; 1x 5 T, 1x unbegrenzt Mo
15 Abs. 1 Nr. 1b Verlängerung der täglichen Arbeitszeit für Bau und Montagestellen	53	5	OT – 4 Monate	
15 Abs. 1 Nr. 2 ²⁴	k. A.	1	k. A.	k. A.

²³ § 15 Abs. 2 ArbZG: Die Aufsichtsbehörde kann über die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

²⁴ § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG: „eine von den §§ 3, 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 abweichende längere tägliche Arbeitszeit für Saison- und Kampagnenbetriebe für die Zeit der Saison oder Kampagne bewilligen, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden werktätlich durch eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit zu anderen Zeiten ausgeglichen wird,

1.2.2. Unterscheidung nach Regelmäßigkeit der Beschäftigung der Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen:

1.2.2.1. Regelmäßige Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Vom Regierungspräsidium wurden auf Grundlage des § 13 Abs. 3 ArbZG für das Jahr 2011 keine Ausnahmegenehmigungen erteilt. Gem. § 13 Abs. 5 ArbZG wurden fünf Betrieben Genehmigungen erteilt, insgesamt 188 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen an Sonn- und Feiertagen (regelmäßig) zu beschäftigen.

1.2.2.2. Besondere Anlässe

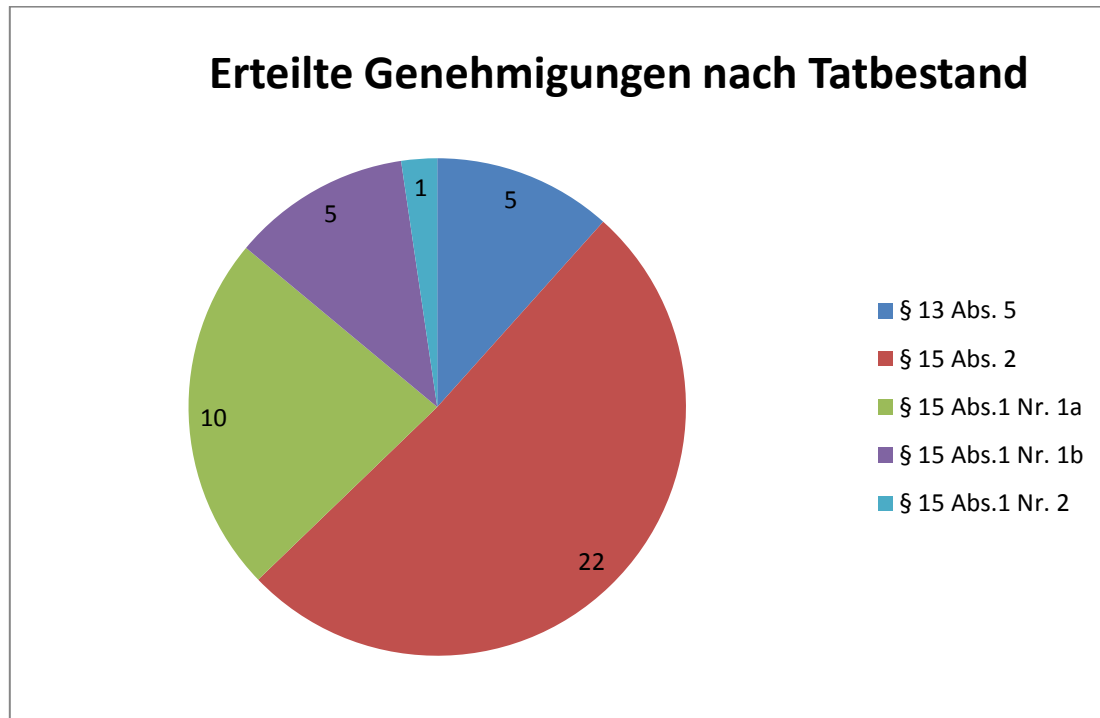
Auf Grundlage des § 15 Abs. 1 ArbZG wurden 2011 seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt insgesamt 16 Betrieben eine Genehmigung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit erteilt, wovon insgesamt 269 Arbeitnehmer betroffen waren. Diese bezogen sich nach Auskunft von Doris Müller, Dez. IV/da 45.1 - Arbeitsschutz des RP Darmstadt, jedoch nicht auf Sonn- und Feiertage.

Darüber hinaus erteilte das Regierungspräsidium Darmstadt 2011 an 22 Betriebe Ausnahmegenehmigungen aufgrund eines dringend nötigen öffentlichen Interesses i. S. d. § 15 Abs. 2 ArbZG. Diese Bewilligungen betrafen 130 Personen an insgesamt 53 freigegebenen Sonn- und Feiertagen.

Der Genehmigungszeitraum (und die davon abhängigen Sonn- und Feiertage) war zum überwiegenden Teil auf einzelne Tage beschränkt.

1.2.3. Übersicht über die erteilten Genehmigungen nach dem ArbZG

Grafik 2



*alle genannten §§ beziehen sich auf das ArbZG und den Regierungsbezirk

1.2.4. Ergebnisse

Da das Regierungspräsidium diese Statistik nicht speziell nach Landkreisen, sondern für den gesamten Aufsichtsbezirk/Zuständigkeitsbereich Südhessen erfasst, waren die Auskünfte auf den Kreis Bergstraße umzurechnen. Dies wurde anhand des Verhältnisses der Einwohner des Kreises Bergstraße (262.802²⁵) zur Einwohnerzahl des Aufsichtsbezirks des Regierungspräsidium Darmstadt (1.046.671²⁶) ermittelt. Dieser Quotient wurde auf die Anzahl der durch die erteilten Genehmigungen betroffenen Personen angewendet, gerundet und so die folgenden Werte ermittelt, um eine Annäherung an die mutmaßliche Zahl der Beschäftigten zu erlangen:

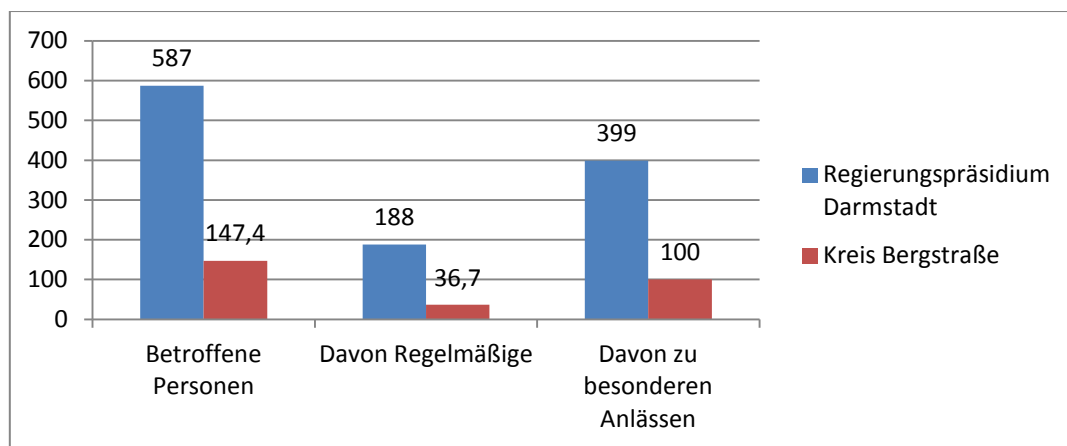
²⁵ nach Angaben des Kreises Bergstraße, siehe bei <http://www.kreis-bergstrasse.de/staticsite/staticsite.php?menuid=34&topmenu=3&keepmenu=inactive> (zuletzt besucht am 13.08.2013).

²⁶ Landkreis Groß-Gerau: 254.883; Landkreis Darmstadt-Dieburg: 284.413; Landkreis Odenwaldkreis: 96.648; Landkreis Bergstraße: 262.802; Stadt Darmstadt: 147.925. Dies ergibt in der Summe eine Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereichs des RP Darmstadt von 1.046.671. Alle Zahlen ermittelt nach den Angaben des Hessischen Statistischen Landesamt zu der Bevölkerung der hessischen Gemeinden, siehe bei: <http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/bevoelkerung-gebiet/regionaldaten/bevoelkerung-der-hessischen-gemeinden/index.html> (zuletzt besucht am 13.08.2013).

Tabelle 4:

	Aufsichtsbezirk RP Darmstadt	Landkreis Bergstraße*
Einwohner	1.046.671	262.802
Betroffene Personen	587	147
Regelmäßige nach § 13 ArbZG	188	47
Zu besonderen Anlässen nach § 15 ArbZG	399	100

Grafik 3: Betroffene Personen im Kreis Bergstraße



Mögliche tatsächliche regionale Schwerpunkte bei der Erteilung der Genehmigungen nach dem ArbZG in Südhessen bleiben bei der Ermittlungsart außen vor.

1.3. Polizei

Über die Diensttätigkeiten der Polizeibeamten im Kreis Bergstraße liegen keine Zahlen über Dienstzeiten der Polizeibeamten an Sonn- und Feiertagen vor, da die Polizeidirektion Bergstraße²⁷ aus taktischen Gründen über genaue Personalzahlen keine Auskünfte gibt.

1.4. Feuerwehr

Vom Kreisbrandinspektor konnten keine Zahlen über die Einsätze an Sonn- und Feiertagen angegeben werden, da sowohl bei der Berufs- als auch bei der Bereitschaftsfeuerwehr bei der Erfassung der Zahl der Einsätze nicht nach Sonn- und Feiertagen differenziert wird²⁸.

²⁷ Auskunft Polizeipräsidium Südhessen, Polizeidirektion, Führungsgruppe Weiherhausstraße 21, 64646 Heppenheim

1.5. Erhebung des Hessischen Statistischen Landesamtes

Das Hessische Statistische Landesamt erhob im Rahmen seiner Befragung für den jährlichen Mikrozensus, der amtlichen Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, Daten zur Sonntagsarbeit von Erwerbstätigen. Bei dem Mikrozensus handelt es sich um eine Befragung, die unter organisatorischer und technischer Vorbereitung des Statistischen Bundesamtes von den Statistischen Landesämtern durchgeführt und aufbereitet wird²⁹. Er wird seit 1957³⁰ herausgegeben und hat die Aufgabe statistische Informationen u. a. über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, den Haushalts- und Familienzusammenhang, den Arbeitsmarkt, die Aus- und Fortbildung, die Wohnverhältnisse und die Gesundheit der Bevölkerung zu liefern.

In seiner Tabelle BAA 04.3 (Anlage 4) die im Rahmen des Mikrozensus 2011 erstellt wurde, sind in der Tabelle B³¹ Angaben zu der Anzahl von Personen gegeben, die an Sonn- und Feiertagen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dabei wurden nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sondern auch Selbstständige, Beamte sowie Auszubildende erfasst.

Zudem wurde bei der Fragestellung der Tabelle BAA 04.3 zwar hinsichtlich der Wirtschaftszweige differenziert, eine solche Unterscheidung innerhalb der Angaben zur Erwerbstätigkeit an Sonn- und Feiertagen aber nicht getroffen.

1.5.1. Methodik der Datenerhebung durch das Hessische Statistische Landesamt für die Erstellung des Mikrozensus:

Im Gegensatz zu der Abfrage in den Kommunen besteht eine Auskunftspflicht für die an der Befragung beteiligten Personen³².

²⁸ Auskunft des Kreisbrandinspektors Müller, vom 08.08.2013.

²⁹ Rechtsgrundlage für die Durchführung des Mikrozensus ist das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005- MZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2578) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Die EU-Arbeitskräfteerhebung ist durch die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77, S. 3) geregelt.

³⁰ Informationen zum Mikrozensus des Hessischen Statistischen Landesamts, siehe bei: <http://web.statistik-hessen.de/themenauswahl/mikrozensus/informationen-zum-mikrozensus/>.

³¹ Erwerbstätigkeit und Arbeitsbedingungen, Erwerbstätige nach Häufigkeit von Samstags-, Sonn- und Feiertags-, Abend-, Nacht- und Schichtarbeit.

³² Ausnahmen von dieser bestehen bei folgenden Angaben, die für die hier gestellte Frage keine Auswirkungen haben. Dabei handelt es sich um Auskünfte über das Erhebungsmerkmal Wohn- und Lebensgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, das Erhebungsmerkmal vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Erhebungsmerkmale nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. b (für Ausländer die Anzahl der im

Die Erhebung für den Mikrozensus erfolgt jährlich unter Befragung von 1 % aller Haushalte im gesamten Bundesgebiet, was einer Beteiligung von rund 390 000 Haushalten mit 830 000 Personen entspricht. Darunter entfallen etwa 56 000 Personen in rund 28 000 Haushalte auf das Bundesland Hessen³³. Die so erhobenen Daten und insbesondere die Angaben zur Erwerbstätigkeit beziehen sich jeweils auf die Woche vor der Befragung (Berichtswoche), wobei im Rahmen des Mikrozensus alle Personen ab 15 Jahren als erwerbstätig erfasst werden, die in der Berichtswoche wenigstens eine Stunde gegen Entgelt gearbeitet haben (Labour Force Konzept).

Die Angaben der Tabelle enthalten nicht nur Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, sondern auch selbstständig Gewerbetreibende, Beamte sowie Auszubildende. Bei der Erhebung zur Erwerbstätigkeit an Sonn- und Feiertagen differenziert das Hessische Statistische Landesamt nicht nach verschiedenen Gewerben oder gar deren rechtlichen Grundlagen. Auch eine Einteilung nach regelmäßigen und besonderen Anlässen wird nicht vorgenommen.

1.5.2. Einbeziehung der Mikrozensus-Ergebnisse in den Sonntagsschutzbericht

Die Angaben der Tabelle des Hessischen Statistischen Landesamts enthalten keine Auskünfte über die Erwerbstätigkeit von Personen an Sonn- und Feiertagen auf Kreisebene. Zur Einbeziehung der durch das Hessische Landesamt im Rahmen des Mikrozensus 2011 erhobenen Daten zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen wurde die im Zensus 2011 ermittelte Einwohnerzahl des Landes Hessen zum Stichtag 31.12.2011 zu der Einwohnerzahl des Kreis Bergstraße in Verhältnis gesetzt. Der so ermittelte Quotient wurde auf die Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes angewendet.

Ausland lebenden Kinder; im Ausland lebender Ehegatte, oder im Ausland lebende Eltern) und Nr. 14 (Situation ein Jahr vor der Erhebung: Wohnsitz, Nichterwerbstätigkeit, Erwerbstätigkeit, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig), Abs. 2 Nr. 1 (Bestehen einer Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen) und 3 (Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art der Behandlung; Krankheitsrisiken; Körpergröße und Gewicht; amtlich festgestellt Behinderteneigenschaft; Grad der Behinderung), Abs. 5 (Nr. 1: für Schüler, Studenten und Erwerbstätige: Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird; Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte; Nr. 2: für Frauen im Alter von 15 bis 75 Jahren: Zahl der lebend geborenen Kinder) und die Hilfsmerkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Telekommunikationsnummern). Die Angabe dieser Auskünfte ist freiwillig.

³³ Informationen zum Mikrozensus des Hessischen Statistischen Landesamtes, siehe bei: <http://web.statistik-hessen.de/themenauswahl/mikrozensus/informationen-zum-mikrozensus/> (zuletzt besucht am: 13.08.2013). Bei Anwendung eines gleichbleibenden Faktors von etwa 4,38 % entspräche dies einer Befragung von 2.455 Personen in etwa 1.227 Haushalten im Kreis Bergstraße.

1.5.3. Aussagekraft der ermittelten Werte

Die hierdurch ermittelten Werte zu den Personen die an Sonn- und Feiertagen Arbeiten erbringen können lediglich eine Annäherung darstellen, die aufgrund dessen eine eingeschränkte Aussagekraft hat. Außerdem ist die Aussagekraft der anhand des Verhältnismäßigkeitsprinzips ermittelten Daten für den Kreis Bergstraße bereits ohne Umrechnung aufgrund der statistischen Grundlage der Datenerhebung des Hessischen Statistischen Landesamts beschränkt: Das Hessische Statistische Landesamt weist bezüglich Mikrozensus-Ergebnisse ausdrücklich darauf hin, dass diese Stichprobenerhebungen einen vom Auswahlatz und von der Streuung der Merkmale in der Grundgesamtheit abhängigen **generellen Zufallsfehler** aufweisen. Im Rahmen des Mikrozensus beträgt der **relative Standardfehler** bei der 1 %-Stichprobe **für hochgerechnete Besetzungszahlen unter 5.000**, das heißt für weniger als 50 erfasste Personen oder Fälle, **über 20 %**. Aus diesem Grund kommt Werten zwischen 5.000 und 10.000 (Landesergebnisse) bzw. 15.000 (Regionalergebnisse) in den Ergebnissen des Hessischen Statistischen Landesamts, nur eine stark eingeschränkte Aussagefähigkeit zu³⁴.

Alle hier ermittelten Werte, mit Ausnahme der Werte zur Gesamtzahl aller und insbesondere männlichen Erwerbstätigen an Sonn- und Feiertagen sowie die Anzahl der Personen, die an Sonn- und Feiertagen gelegentlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen (in der Tabelle mit Fettdruck hervorgehoben), unterschreiten den für Regionalergebnisse maßgeblichen Schwellenwert von 15.000. Da sich die über dem Schwellenwert liegenden Angaben aus der Summe der übrigen Daten ergeben, kann hier nur von einer **ungefähren Schätzung** der tatsächlichen Anzahl von Erwerbstätigen an Sonn- und Feiertagen ausgegangen werden. Letztlich handelt es sich um Annäherungswerte, die auf der Erfahrung basieren, dass die Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Kreis Bergstraße von den durchschnittlichen Südhessischen in der Regel nicht erheblich abweichen.

³⁴ Hinweise des Hessischen Statistischen Landesamts, Wiesbaden. In der Tabelle wurden daher alle Werte unter 15.000 in Klammern gesetzt, wie es auch vom Hessischen Statistischen Landesamt.

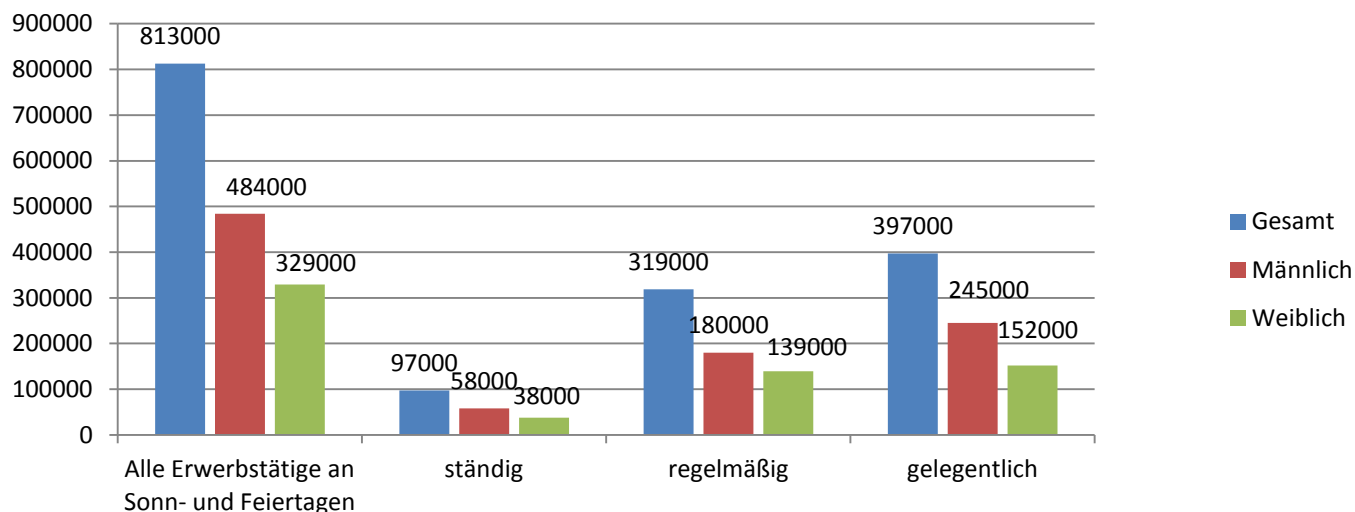
1.5.4. Tabellarische und grafische Aufbereitung

	Einwohneranzahl 31.12.11	Erwerbstätige an Sonn und Feiertagen			Erwerbstätige an Sonn und Feiertagen			Erwerbstätige an Sonn und Feiertagen			Erwerbstätige an Sonn und Feiertagen		
		Alle			Ständig			Regelmäßig			gelegentlich		
		Gesamt	M	W	Ges.	M	W	Ges.	M	W	Ges.	M	W
Hessen *	5.993.771 ¹	813.000	484.000	329.000	97.000	58.000	38.000	319.000	180.000	139.000	397.000	245.000	152.000
Kreis Bergstraße **	262.802 ²	35.647	21.221	(14.425)	(4.253)	(2.543)	(1.666)	(13.986)	(7.892)	(6.094)	17.406	(10.742)	(6.665)

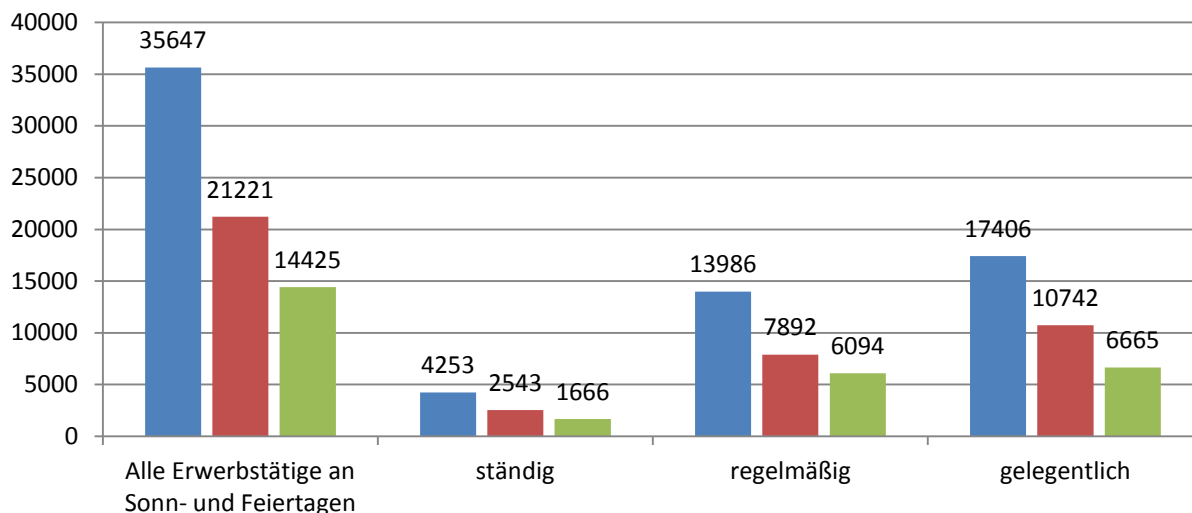
* Angaben des Hessischen Statistischen Bundesamts Tabelle BAA 04.3 (Anlage 4)

**Alle Zahlen für den Kreis Bergstraße unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Einwohnerzahl des Bundeslandes Hessen und der Einwohnerzahl des Kreises Bergstraße ermittelt (4, 38 %)

Grafik 4: Alle Erwerbstätigen an Sonn und Feiertagen im Land Hessen laut Mikrozensus



Grafik 5: Alle Erwerbstätigen an Sonn und Feiertagen im Landkreis Bergstraße – grobe Annäherungswerte in Anlehnung an das Mikrozensusergebnis in Hessen



2. Resümee und Ausblick

Bei der Beurteilung der durch die Auswertung des Fragebogens gewonnenen Daten muss berücksichtigt werden, dass aufgrund der Beschränkung des Fragebogens auf gewerbliche Tätigkeiten andere Wirtschaftszweige nicht erfasst werden, und so die vorliegenden Zahlen lediglich einen beschränkten Aussagegehalt aufweisen. Weiterhin fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die konkrete Datenerhebung durch den Kreis.

2.1. Der Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde

Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße hat im Rahmen seiner Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 HLöG Privilegierungen für einzeln zu bestimmende Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtorten für die Gemeinden Fürth, Lorsch, Rimbach und Wald-Michelbach ausgesprochen. Die von den Gemeinden gemeldeten Daten haben ergeben, dass von diesen 4 Gemeinden lediglich in zweien von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird und dies schätzungsweise fünf Betriebe betrifft. Auskünfte über die dort beschäftigten Personen konnten von den betroffenen Städten und Gemeinden nicht getroffen werden.

Im Übrigen fehlt es dem Kreises Bergstraße an der Zuständigkeit hinsichtlich der Bedarfsgewerbeordnung als auch hinsichtlich der rechtlichen Bestimmungen für den Arbeitsschutz (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung- ArbSchZV), so dass eine gesetzliche Zuständigkeit für mögliche „Gegenmaßnahmen“ nicht besteht.

Die Erstellung eines Sonntagsschutzberichts war daher in vollem Maße von der freiwilligen Mitwirkung der Kommunen sowie des Dezernat Arbeitsschutz beim RP Darmstadt abhängig. Entgegen allen Erwartungen waren die Kommunen trotz der Arbeitssituation in den Ordnungsämtern bereit, an der Umfrage teilzunehmen, obwohl keine Auskunftspflicht bestand. Bei der Bearbeitung der Fragebögen wiesen die Kommunen jedoch wiederholt darauf hin, dass ihre Angaben zum großen Teil auf groben Schätzungen beruhten. Insgesamt wurden laut Auswertung des Fragebogens behördliche Genehmigungen zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes in 15 Fällen (nach § 34 a GewO) **und in 208 Fällen Genehmigungen zum Offenhalten von Verkaufsstellen** an Sonn- und Feiertagen erteilt. Diese Genehmigungen beruhen auf Landes- bzw. Bundesrecht³⁵.

2.1.1. Anzahl der im Rahmen der Zuständigkeit der Kommunen erteilten Genehmigungen

Genehmigungsgegenstand	Anzahl Genehmigung	Anzahl der betroffenen Sonn- und Feiertage/
Betrieb eines Bewachungsbetriebs gem. § 34a GewO	15	52 (ganzjährig)
Verkaufsoffene Sonntage	46	46
Veranstaltung Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte u. a. gem. §§ 64 ff. GewO	162	162
Summe	223	260

2.1.2. Gewerbeaufsicht Zuständigkeit der Gemeinden

Verstöße gegen den Betrieb eines Gewerbebetriebes an Sonntagen ohne entsprechende behördliche Erlaubnis zu ahnden, fällt in die Zuständigkeit der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörden (gem. §§ 81, 82 Abs. 1 S. 1 HSOG, 4 Abs. 2 S. 1 HGO).

³⁵ §34 a GewO i. V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 HGewZustV; 6 HLöG; §§ 64 ff. GewO.

2.2. Ausblick:

Die hier vorgestellten Daten und Zahlen beruhen auf einer Schätzung/ Hochrechnung anhand der freiwillig von den Kommunen zur Verfügung gestellten Zahlen, sowie der Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes. Bezüglich der Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes ist zu berücksichtigen, dass bei Umrechnung dieser Zahlen der für eine Verwertbarkeit der Werte erforderliche Schwellenwert regelmäßig unterschritten wurde, weswegen diese lediglich zu einer groben Schätzung dienen können. Die Zahlen des Regierungspräsidiums Darmstadt lassen nach Umrechnung der Werte auf die Einwohnerzahl des Kreises Bergstraße ebenso lediglich eine Schätzung zu. Belastbarere Daten über die tatsächliche Anzahl der Betriebe, die an Sonn- und Feiertagen tätig sind, liegen nicht vor. Da die Verwaltungsbehörden im Kreis Bergstraße nicht über eine zentrale Datenbank verfügen, bei der eine Abfrage über erteilte Genehmigungen bzw. Gewerbebetrieben im Sinne des § 4 Abs. 1 HLöG möglich wäre, liegen auf Kreisebene tatsächlich keine belastbareren Daten über die Anzahl der Betriebe und die an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass lediglich Schätzungen und Annäherungswerte verfügbar sind und eine Aussage über die tatsächliche Anzahl der an Sonn- und Feiertagen einer Erwerbstätigkeit nachgehenden Personen im Kreis Bergstraße derzeit nicht getroffen werden kann. Dem Kreis fehlt zudem die Rechtsgrundlage zu einer weitergehenden Datenerhebung. Eine solche Rechtsgrundlage ist auch auf Gemeindeebene nicht gegeben, weswegen eine Datenerhebung der Gemeinden über die Anzahl der an Sonn- und Feiertagen einer Erwerbstätigkeit nachgehenden Personen unzulässig wäre. Die Auskunftspflicht der im Rahmen des Mikrozensus befragten Personen und Haushalte hilft an dieser Stelle nicht weiter, da die Ergebnisse des Hessischen Statistischen Landesamts nur Rückschlüsse auf die konkrete Anzahl von erwerbstätigen Personen in ganz Hessen zulässt, nicht jedoch auf die Anzahl von solchen im Kreis Bergstraße. Es wäre daher vorzugswürdig, auch wegen des Umfangs erforderlicher Abfragen und Darstellungen, die Erhebung und Auswertung künftig auf wissenschaftliche Ebene oder auf die Ebene der statistischen Landesämter zu verlagern.

Die hiesige Darstellung wesentlicher Grundlagen und Zuständigkeiten stellt einen lokalen Beitrag dar, die Eingangs erwähnte unübersichtliche Rechtslage – geordnet nach Rechtsgrundlagen der Sonntagsarbeit mit den Erfahrungen und Daten der Kommunen, des RP und des Hessischen Statistischen Landesamtes ergänzt - nachvollziehbarer zu machen und die Größenordnung von Sonntagsarbeit im Kreis Bergstraße darzustellen.

Anlage 1

KT-Beschluss

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses des Kreistages Bergstraße für Schule und Soziales vom 13.11.2012

A1 - Zwei Seiten



Auszug aus der Niederschrift

17-012. Sitzung des Ausschusses des Kreistages Bergstraße für Schule und Soziales

am Dienstag, 13.11.2012,

im Sitzungssaal "Bergstraße" (Raum 3019) des Landratsamtes in Heppenheim, Graben 15

Punkt 3:

Antrag der SPD-Fraktion vom 6. Oktober 2012 zum Thema "Sonntagsschutzbericht"

Vorlage: 17-0663

Abgeordneter Herbert erläuterte den vom Kreistag am 5. November 2012 zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Schule und Soziales verwiesenen Antrag der SPD-Fraktion vom 6. Oktober 2012 mit folgendem Wortlaut:

"Der Kreistag begrüßt die Initiative der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Synode des Evangelischen Dekanats Bergstraße zum Sonntagsschutz. Sonntagsarbeit ist nur zu rechtfertigen, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig ist oder der Sonntagskultur dient. Vor diesem Hintergrund bittet der Kreistag Bergstraße den Kreisausschuss einen Sonntagsschutzbericht für den Kreis Bergstraße zu erstellen.

Hierzu schlagen wir vor, dass aus allen 22 Kommunen und beim Regierungspräsidium – Dezernat Arbeitsschutz - abgefragt wird, wie viele Menschen im Kreis Bergstraße regelmäßig und zu besonderen Anlässen sonntags arbeiten müssen. Neben der gesellschaftlich notwendigen Arbeit - Krankenhäuser, Pflegediensten, Polizei und Feuerwehr - sollte für das Jahr 2011 aufgeführt werden wie viele Genehmigungen, auch im Rahmen der Hessischen Bedarfsgewerbeverordnung (vom 12. Oktober 2011) erteilt werden und wie viele Menschen als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hiervon betroffen waren.

Der Sonntagsschutzbericht soll jährlich erstellt und vorgelegt werden und geeignete Gegenmaßnahmen aufzeigen."

Kreisbeigeordneter Schimpf sagte zu, die Kommunen des Kreises um aktuelle Daten zu Genehmigungen verkaufsoffener Sonntage und sonstiger Sonntagsveranstaltungen zu bitten und beim Regierungspräsidium - Dezernat Arbeitsschutz - Auskünfte zu erteilen. Ausnahmegenehmigungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen einzuholen. Bezüglich der Validität der Daten befürchte er allerdings, dass die Kommunen in Anbetracht der hierfür fehlenden gesetzlichen Verpflichtung keine oder nicht sehr belastbare Zahlen mitteilen könnten.

Nach kontroverser Diskussion im Ausschuss über die Intention und Notwendigkeit eines Sonntagsschutzberichts sowie die Möglichkeiten des Kreises, Maßnahmen zum Schutz des Sonntags zu ergreifen, zog Fraktionsvorsitzende Hechler mit Hinweis auf die Zusage von Kreisbeigeordnetem Schimpf die Absätze 2 und 3 des Antrags der SPD-Fraktion bis auf weiteres zurück. Zunächst solle ein erster Sonntagsschutzbericht erstellt werden und nach dessen Auswertung könne dann über eventuelle Konsequenzen und Maßnahmen in den Gremien beraten werden.

Abgeordneter Hörst sprach sich dafür aus, bei dem verbleibenden Absatz 1 des Antrags

nur über die Sätze 1 und 2 zu beschließen und Satz 3 zu streichen.

Bei getrennter Abstimmung über die Sätze 1 und 2 sowie Satz 3 von Absatz 1 des Antrags der SPD- Fraktion fasste der Ausschuss für Schule und Soziales folgenden

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Soziales begrüßt die Initiative der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Synode des Evangelischen Dekanats Bergstraße zum Sonntagsschutz. Sonntagsarbeit ist nur zu rechtfertigen, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig ist oder der Sonntagskultur dient.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss den Kreisausschuss, einen Sonntagsschutzbericht für den Kreis Bergstraße zu erstellen.

Abstimmungsergebnisse:

Satz 1 und 2: einstimmig beschlossen

Satz 3: mit 9 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen beschlossen.

Heppenheim, 01.02.2013

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

Für die Richtigkeit:

Schäpfer

Amtsrätin

Verteiler:
II-7/3

05 Feb. 2013

L. L.

*Bitte R. Herr
Gehrou*

Ke 15.03.

Anlage 2

Abfrage der Städte und Gemeinden

Zusammenfassung und Einzelabfragen

A2 - 25 Seiten

Anlage 2 - Zusammenfassung der Abfrage an die Städte und Gemeinden

	§ 14 HFeiert G	§ 4 HLöG	§ 5 HLöG	§ 6 HLöG	§ 14 GewO	§ 34 a GewO	BedGewV	§ 55 ff. GewO	§ 64 ff. GewO	Kommunale Bedienstete
Abtsteinach	-	1	-	-	5	-	-	-	3	- *
Bensheim	6	26	-	4	124	-	-	-	12	- *
Biblis	-	7	-	3	29	-	1	-	12	- *
Birkenau	1	7	-	1	26	4	-	-	9	1*
Bürstadt	2	10	-	3	60	3	-	1	11	24*
Einhausen	-	3	-	2	7	-	-	-	2	1*
Fürth	1	5	-	4	52	-	-	-	3	3*
Gorxheimertal	-	3	-	-	7	1	-	-	2	-*
Grasellenbach	-	1	-	-	16	-	-	-	-	3*
Gr.-Rohrheim	1	3	-	-	2	-	-	-	1	2*
Heppenheim	3	25	-	2	130	-	-	-	13	4*
Hirschhorn	-	1	4	3	11	-	-	-	9	1*
Lampertheim	2	14	-	3	51	2	1	-	7	3 bis 10*
Lautertal	1	6	-	-	35	-	-	-	2	7*
Lindenfels	-	4	-	4	16	-	-	-	6	11*
Lorsch	2	8	1	3	39	1	-	-	9	6*
Mörlenbach	-	5	-	2	32	-	-	-	1	-*
Neckarsteinach	1	2	-	4	19	-	-	-	3	-*
Rimbach	2	6	-	2	25	-	-	-	2	8*
Viernheim	2	60	-	3	153	4	-	-	38	29*
W.-Michelbach	3	4	-	3	77	-	-	-	13	-*
Zwingenberg	1	1	-	-	22	-	-	-	4	-*
Summe:	28	202	5**	46	938	15	2	1	162	110
Betriebe	28	202	5	--	938	15	2	1	--	--
Genehmigungen bzgl. Veranstaltungen zu besonderen Anlässen	xx	xx	xx	46	xx	xx	xx	xx	162	xx
Anzahl von Personen	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	110

*nach Bedarf zusätzlich Hausmeister, Bauhofmitarbeiter (f. Winterräumdienst etc.) oder Mitarbeiter der kommunalen Wasserversorgung

** vom Kreis erteilte Genehmigungen an die einzeln zu bestimmten Gemeindegebiete auf Grundlage des Privilegierungstatbestands des § 5 Abs. 1Nr. 2 HLöG

Grün waren die Fälle in denen der Kreis Genehmigungsbehörde ist, Blau diejenigen Fälle in denen die Gemeinde zuständig ist.

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	-		
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	1	Bäckerei	
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	-		
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	-		
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	5	Gaststätten	
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	-		
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	-		
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	-		
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	1 2	Weihnachtsmarkt Kirchweihfeste	
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	-		

Abfragezeitraum: Kalenderjahr 2011

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	6	Portalwaschanlagen	
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	26	10 Bäcker 9 Tankstellen 6 Blumengeschäfte 1 Bahnhofskiosk	
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	-		
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	4	Verkaufsoffene Sonntage	
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	124	Gaststätten	
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	-		
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	-		
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	-		
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	12	2 Ausstellungen 1 Weihnachtsmarkt 1 Spezialmarkt 7 Jahrmärkte (Flohmärkte) 1 Messe	
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)		Hausmeister teilweise, nicht näher zu berechnen	

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	-		
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	4 2 1	Bäcker Blumenverkauf Tankstelle	
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	-		
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	3		
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	29	Gaststätten	
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	-		
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	1	Videothek	
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	-		
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	12		
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)		Hausmeister Sportanl. Winterdienst nach Bedarf	1

Abfragezeitraum: Kalenderjahr 2011

Gemeinde Birkenau

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	1	Portalwaschanlage	?
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	7	Bäckerei, Tankstelle, Blumengeschäft (ca 5 Sonntagen im Jahr)	?
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	—	—	—
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	s. Mail Mager 1	Birkenauer Frühling	?
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	25	Gaststätten	?
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	4	Bewährungszentrale (Sonntagsarbeit ?)	?
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	1	Bestatter	
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	—		
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	s. Mail Mager	3 Flohmärkte 3 Kirchweihfest 3 Weihnachtsmärkte	
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	1	Schwimmbad (1 Festange- stelter, 1 Aushilfe) 15.05. - 15.09.	2

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	2	Portalwaschanlagen	Nicht bekannt
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	10	Bäckereien 3, Kiosk 3, Tankstellen 2, Blumenv 2 = 10	Nicht bekannt
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	Fehlanzeige	./.	
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	3	Verkaufsoffene Sonntage	Nicht bekannt
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	Ca. 60	Gaststätten/Spielhallen	Nicht bekannt
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	3	Bew.Gewerbe	Nicht bekannt
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	Fehlanzeige		
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	1	Schaustellerbetrieb	Nicht bekannt
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	11	Märkte/Messe	Nicht bekannt
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	Je nach Bedarf	Kläranlage Saisonbedingt Schwimmbad Winterdienst nach Bedarf Friedhof / Wahldienst	2 3 20 1 /20

Abfragezeitraum: Kalenderjahr 2011

Gemeinde Einhausen

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	-		
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	2 1	Bäcker Tankstelle	
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	-		
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	2		
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	7	Gaststätten/Lieferservice	
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)			
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)			
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)			
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	2	Kirchweih	
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	ca. 52 <i>Sonntage</i>	1 Bademeister (Hallenbad)	

Abfragezeitraum: Kalenderjahr 2011

Gemeinde Fürth

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	1	Portale Waschanlage	
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	5	Bäcker, Blumen, Kiosk, Tankstelle	
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)			
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	4	Einzelhandel anl. Festen	
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	52	Gaststätten	
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)			
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)			
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)			
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	3	Flohmarkt	
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	18 Sonntage	Schwimmbad	3

Abfragezeitraum: Kalenderjahr 2011

Gemeinde Gornheimertal

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	/		
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	1 1 1	Bäckerei Blumengeschäft Apotheke	
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	/		
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	/		
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	6 1	Gaststätten Eisdiele	
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	1	Bewachungsgewerbe (Sonntagsarbeit nicht bekannt)	
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	/		
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	/		
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	1 1	Weihnachtsmarkt Flohmärkte	nicht bekannt
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	1	Hausmeisterin Bürgerhaus	10 mal / Jahr

Abfragezeitraum: Kalenderjahr 2011


STADT VON HAMMELBACH
 Schulstraße 1
 91129 HAMMELBACH
 TEL 09253/9491-0 - FAX 21029

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)			
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	1	Bäckerei/Konditorei 07:30 - 11:00 Uhr	?
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)			
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)			
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	16	Hotels/Restaurants/Cafes Gaststätten	?
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)			
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)			
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)			
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)			
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	3	Touristbüro SO+Feiert. ca. 58x in 2011 a 6,00 Std 1 Person Wassermeister SO+Feiert. ca. 65x in 2011 a 1,00 Std 1 Person Freibad Hammelbach von 15.05.-15.09. 2 Personen (Badeaufsicht + Kiosk)	

Abfragezeitraum: Kalenderjahr 2011

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	1	Portalwaschanlage	?
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	1 2	Bft-Tankstelle mit Portalwaschanlage Bäckereien	?
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	---	---	
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	---	---	
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	2	Gaststättenbetriebe	?
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	---	---	
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	---	---	
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	---	---	
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	1	Groß-Rohrheimer Maimarkt	
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	1 1 1	Hausmeister ca. 20 Std. pro Jahr Kommunalpolizeibeamter ca. 18 Std. pro Jahr Angestellter im Kulturred ca. 18 Std. im Jahr	

Abfragezeitraum: Kalenderjahr 2011

Stadt Heppenheim

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	3	Portalwaschanlagen an Tankstellen	nicht bekannt
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	25		nicht bekannt
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	keine		nicht bekannt
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	2	anlässlich Autoschau, Halloweenveranstaltung	nicht bekannt
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	130	Gaststätten, Taxi- und Mietwagen, Bestattungsunternehmen	nicht bekannt
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	keine		nicht bekannt
Bedarfsgewerbeverordnung (BedGewV)	Nicht bekannt		nicht bekannt
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	Nicht bekannt		nicht bekannt
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	11 2	Festgesetzte Flohmärkte Autoschau und Messe Marburg	nicht bekannt
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	Keine regelmäßige Sonntagsarbeit	Bauhof, Kanal- und Wasserwerk haben Rufbereitschaft an Sonntagen,	

Abfragezeitraum: Kalenderjahr 2011

Stadt Heppenheim

		• Schwimmbadpersonal während der Saison • Ordnungspolizei in besonderen Fällen bei Veranstaltungen	4 Personen
--	--	--	------------

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	-	-	
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	1	Bäckerei	
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	Sonntage vom 1.3.-31.10. Schätzung: 4 Betriebe	Genehmigung durch den Landrat Kreis Bergstraße - Devotionalienverkauf	nicht schätzbar
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	3	Verkaufsoffene Sonntage	nicht schätzbar
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	11	Gaststätten	nicht schätzbar
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	-	-	
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	-	-	
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	-	-	
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	9	Antik-, Trödel- bzw. Weihnachtsmarkt	nicht schätzbar
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	1.3.-31.10	Verkehrsamt Winterräumdienst nach Bedarf	1

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	2	Portalwaschanlagen	
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	4 3 4 3	Bäckereien Tankstellen Blumenverkauf Kioske	
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	-		
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	3		
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	ca. 50 1 1	Gaststätten Videothek Fitnessstudio	
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	2	Bewachungsgewerbe (nicht bekannt ob Sonntagsarbeit stattfindet)	
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	-		
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	-		
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	7		
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)		Bauhof nach Bedarf Schwimmbad	3 Hallenbads. ca. 10 Freibadseason

Abfragezeitraum: Kalenderjahr 2011

Gemeinde Lautertal

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	1	Portalwaschanlage	
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	3 1 2	Bäckereien Blumengeschäft Tankstellen (eine einschl. Portalwaschanlage)	
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	0		
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	0		
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	35	Gaststätten	
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	0		
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	0		
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	0		
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	2	1.) Ostermarkt 2.) Weihnachtsmarkt	1.) 16 2.) 21
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	2	Kommunalwahl Neujahrsempfang (Hausmeister Sporth. nach Bedarf)	5 2

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	-		
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	2 2	Bäckereien Blumenverkauf	
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	-	kein ausschließlicher Devotionalienverkauf mehr	
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	4	Alle Betriebe in Ldfs-Kernstadt (Innenstadt)	
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	16	Gaststätten	
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	-		
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	-		
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	-		
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	6	Aussteller bzw. Marktbeschicker	
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	1.5.-15.9. 1	Schwimmbad Kommunalwahl Winterdienst nach Bedarf	2 ca. 9

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	2	Portalwaschanlagen	je 1
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	4 3 1	Tankstellen Bäckereien Blumenverkauf	
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	1	Galerie am Kloster	
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	3		
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	39	Gaststätten u.ä.	
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	1	Bewachungsfirma (ob Sonntagsarbeit stattfindet, ist nicht bekannt.)	
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	-		
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	-		
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	9		
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	58 58 15.5.- ca.01.09.	Verkehrsbüro Museum Schwimmbadpersonal Bauhof nach Bedarf	je 1 je 1 je 3

Abfragezeitraum: Kalenderjahr 2011

Gemeinde Mörlenbach

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	-		
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	5	Bäcker, Konditoren, Blumenverkauf, Kiosk, Tankstellen	
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)			
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	2	Verkaufsoffene Sonntage 29.05. und 09.10.2011	
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	32	Gaststätten, Fitnessstudios, Taxiunternehmen	
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	-		
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)			
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	-		
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	1	Krämermarkt 24./25.09.2011	
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)			

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	1	Portalwaschanlage	
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	1 1	Konditorei Tankstelle	
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	-		
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	4		
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	19	Gaststätten	
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	-		
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	-		
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	-		
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	3		
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)		Bauhof nach Bedarf	

Abfragezeitraum: Kalenderjahr 2011

Gemeinde Rimbar

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	2	Autowaschanlagen	
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	3 1 2	Blumengeschäfte Bäcker Tankstellen	
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)			
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	2	Rimbacher Frühling Rimbacher Herbst	
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	25	Gaststätten einschl. Imbiss, Cafés, Ferienpark	
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)			
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)			
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)			
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	s. Nr. 4	Rimbacher Frühling Rimbacher Herbst	
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)		Winterräumdienst 2011: 6x Kommunalwahl, bis 18:00 h, ab 18:00 h	12 3 8

Magistrat der Stadt Viernheim

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	2	Vollautom. Waschanlagen	Nicht ermittelbar
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	Sind in § 14 GewO aufgelistet		Nicht ermittelbar
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	0	0	0
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	siehe Mail vom 16.04.13 3		Nicht ermittelbar
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	60 { 153 { 9 Tankstellen 8 Kiosk 27 Bäckerei/Konditorei 16 Blumenhandel 130 Gastronomie 7 Spielhallen 1 Minigolfanlage 1 Schwimmbad 1 Kino 1 Kletterwald 1 Eissporthalle 5 Fitnessstudio 4 Bestattungsunternehmer 2 Sonnenstudios	+ + + +	Nicht ermittelbar
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	4	- Bewachungsunternehmen / Detekteien	Nicht ermittelbar

Abfragezeitraum: Kalenderjahr 2011

Magistrat der Stadt Viernheim

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	Nicht ermittelbar		Nicht ermittelbar
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	Nicht ermittelbar		Nicht ermittelbar
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	siehe Mail vom 16.04.13 38		Nicht ermittelbar
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	78 Jeden Sonntag (52) 140 Dienste	Städtische Bedienstete - Hausmeister - Pflegepersonal Forum - Bauhof mit Notdienst Friedhof	4 je 28 ½ durch 27 Mitarbeiter geleistet

Abfragezeitraum: Kalenderjahr 2011

Gemeinde Wald-Michelbach

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	3	Portalwaschanlagen	nicht bekannt
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	4	Bäckereien, Blumen	nicht bekannt
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	entf.		
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	3		
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	77	Gaststätten, Kioske, Taxen	nicht bekannt
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	entf.		
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	entf.		
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	entf.		
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	13 (siehe auch § 6 HLöG)	Heimastfest, Gassenmarkt, Traumnacht, Flohmärkte etc.	
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	entf.		

Rechtsgrundlage	Anzahl der Fälle/ Genehmigungen	Art des Betriebes	Anzahl der Personen
§ 14 Hess. Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)	1	Portalwaschanlage	2
§ 4 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	1	Tankstelle (Total-Tankstelle mit Portalwaschanlage)	2
§ 5 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	0		0
§ 6 Hess. LadenöffnungsG (HLöG)	0		0
§ 14 Gewerbeordnung (GewO)	22	Lokale und Restaurants	ca. 50
§ 34 a Gewerbeordnung (GewO)	0		0
Bedarfsgewerbeverordnung BedGewV)	0		0
§ 55 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Reisegewerbe, Schausteller)	0		0
§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) (Messe, Märkte, Ausstellungen, Flohmärkte)	4	Weinfest, Hobbykünstlermarkt, Flohmärkte, Weihnachtsmarkt	20
Vertragsrecht/Beamtenrecht (kommunale Bedienstete)	0		0

Anlage 3

Statistik des Regierungspräsidiums Darmstadt

Übersicht und Einzeldaten

A3 - 12 Seiten

Übersicht zu Anlage 3:

Genehmigungstatbestände für Sonn- und Feiertagsarbeitszeit	Anzahl Personen	Erteilte Genehmigung	Art der Genehmigung	Anzahl bewilligte Sonn- und Feiertage
§ 13 Abs. 3 Nr. 2 a	0	0	-	-
§ 13 Abs. 3 Nr. 2 b	0	0	-	-
§ 13 Abs. 3 Nr. 2 c	0	0	-	-
§ 13 Abs. 4	Keine	0	-	-
§ 13 Abs. 5	188	5	Unbegrenzt für Sonn- und Feiertage	
§ 15 Abs. 2 ¹	130	22	1-5 (1x 19, 1x 12)	53
Genehmigungstatbestände zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit	Anzahl Personen	Erteilte Genehmigung	Art der Genehmigung	Anzahl bewilligte Sonn- und Feiertage
15 Abs. 1 Nr. 1 a Für Kontinuierliche Schichtbetriebe zur Erreichung	216	10	Unbegrenzt Mo.	7x 0 T; 1x 1T; 1x 5 T, 1x unbegrenzt Mo
15 Abs. 1 Nr. 1b Verlängerung der täglichen Arbeitszeit für Bau und Montagestellen	53	5	0T – 4 Monate	
15 Abs. 1 Nr. 2 ²	k. A.	1	k. A.	k. A.

¹§ 15 Abs. 2 ArbZG: Die Aufsichtsbehörde kann über die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

² § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG: „eine von den §§ 3, 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 abweichende längere tägliche Arbeitszeit für Saison- und Kampagnenbetriebe für die Zeit der Saison oder Kampagne bewilligen, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden werktätlich durch eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit zu anderen Zeiten ausgeglichen wird,

Ausnahmebewilligungen nach ArbZG , Sonn- und Feiertagsbeschäftigung für das Jahr : 2011					
§ 13 Abs. 4 ArbZG					
Lfd. Nr.	EU-WiKI	Betriebsbereich oder Tätigkeit	Geltungsdauer der Bewilligung (Befristungen über einem Jahr werden als unbefristet gezählt)	Anzahl der bewilligten Sonn- und Feiertage (Bewilligungen >= 1 Jahr werden grundsätzlich mit 58 Sonn- und Feiertagen nur im Jahr der Genehmigung gezählt)	Anzahl der betroffenen Beschäftigten

Ausnahmebewilligungen nach ArbZG , Sonn- und Feiertagsbeschäftigung für das Jahr : 2011					
§ 13 Abs. 5 ArbZG					
Lfd. Nr.	EU-WiKI	Betriebsbereich oder Tätigkeit	Geltungsdauer der Bewilligung (Befristungen über einem Jahr werden als unbefristet gezählt)	Anzahl der bewilligten Sonn- und Feiertage (Bewilligungen >= 1 Jahr werden grundsätzlich mit 58 Sonn- und Feiertagen nur im Jahr der Genehmigung gezählt)	Anzahl der betroffenen Beschäftigten
1	21.1	Pigmentproduktion	unbegr.	unbegr.	20
2	20.1	Flüssigkristallproduktion	unbegr.	unbegr.	40
3	21.1	Pigmentproduktion	unbegr.	unbegr.	8
4	22.1	Produktion Fahrwerkskomponenten	unbegr.	unbegr.	60
5	20.4	Herstellung Zahnpastatuben	unbegr.	unbegr.	60

Ausnahmebewilligungen nach ArbZG , Sonn- und Feiertagsbeschäftigung für das Jahr : 2011					
§ 15.2 ArbZG					
Lfd. Nr.	EU-WiKI	Betriebsbereich oder Tätigkeit	Geltungsdauer der Bewilligung (Befristungen über einem Jahr werden als unbefristet gezählt)	Anzahl der bewilligten Sonn- und Feiertage Bewilligungen >= 1 Jahr werden grundsätzlich mit 58 Sonn- und Feiertagen nur im Jahr der Genehmigung gezählt	Anzahl der betroffenen Beschäftigten
1	41		0	2	10
2	08.99.0		0	3	4
3	08.11		0	1	3
4	43.2		0	19	5
5	23.5		0	5	6
6	42.1		0	1	8
7	42		0	2	28
8	42		0	0	0
9	43.39		0	1	6
10	77.32		0	4	7
11	77.32		0	1	3
12	08.99.0		0	4	6
13	42		0	1	5
14	43.39		0	2	8
15	43.39		0	1	4
16	23.5		0	1	3
17	42		0	0	0
18	42		0	1	0
19	43.39		0	2	7
20	23.5		12	0	5
21	08.11		0	1	3
22	42		0	1	9

Lfd. Nr.	EU-WIKI	Betriebsbereich oder Tätigkeit	Geltungsdauer der Bewilligung (Befristungen über einem Jahr werden als unbefristet gezählt)	Anzahl der bewilligten Sonn- und Feiertage Bewilligungen >= 1 Jahr werden grundsätzlich mit 58 Sonn- und Feiertagen nur im Jahr der Genehmigung gezählt	Anzahl der betroffenen Beschäftigten
1	41		0	2	10
2	08.99.0		0	3	4
23	41		0	1	3
24	41		0	1	10
25	21.20.0		12	60	29
26	49.41		0	3	3
27	42.21.0		0	1	1
28	42		0	3	11
29	25.11		0	1	10
30	43.11		0	1	15
31	68.10.1		0	1	9
32	42.21		0	2	5
33	42		0	0	0
34	42		0	0	0
35	42		0	5	12
36	77.32		0	4	7
37	43.39		0	1	7
38	41		0	1	10
39	41		0	2	10
40	41		0	2	10
41	46.75		0	1	9
42	22.19.0		9	33	15
43	43.39		3	0	4

Ausnahmebewilligungen nach ArbZG , 15.2 öffentliches Interesse außer Sonn- und Feiertagsgenehmigungen für das Jahr : 2011							
§ 15.2 ArbZG							
Lfd. Nr.	EU-WIKI	Betriebsbereich oder Tätigkeit	Geltungsdauer der Bewilligung (Befristungen über einem Jahr werden als unbefristet gezählt)	Bewilligungsgegenstand			Anzahl der betroffenen Beschäftigten
				tägliche Arbeitszeit	tägliche Ruhezeit	Ruhepause	

Ausnahmebewilligungen nach ArbZG , 15.1.1a für das Jahr : 2011

§ 15 Abs.1 Nr. 1 a) ArbZG

Verlängerung der täglichen Arbeitszeit für kontinuierliche Schichtbetriebe zur Erreichung zusätzlicher Freischichten

Lfd. -Nr.	EU-WiKI	Betriebsbereich oder Tätigkeit	Geltungsdauer der Bewilligung (Befristungen über einem Jahr werden als unbefristet gezählt)	Anzahl der betroffenen Beschäftigten
1	29.10.1		0 T	10
2	29.10.1		0 T	9
3	72.1		5 T	1
4	29.10.1		0 T	6
5	35.11.3		unbegr. Mo	156
6	29.10.1		1 T	3
7	29.10.1		0 T	10
8	29.10.1		0 T	15
9	29.10.1		0 T	6
10	29.10.1		0 T	0

Ausnahmebewilligungen nach ArbZG , 15.1.1bfür das Jahr : 2011
§ 15 Abs.1 Nr. 1 b) ArbZG

Verlängerung der täglichen Arbeitszeit für Bau- und Montagestellen

Lfd. -Nr.	EU-WiKI	Betriebsbereich oder Tätigkeit
1	71.12.2	
2	28.99.0	
3	29.10.1	
4	25.11	
5	29.10.1	

Geltungsdauer der Bewilligung (Befristungen über einem Jahr werden als unbefristet gezählt)	Anzahl der betroffenen Beschäftigten
4 Mo	1
1 T	2
0 T	0
1 Mo	50
0 T	0

Ausnahmebewilligungen nach ArbZG , 15.1.2 für das Jahr : 2011

§ 15 Abs.1 Nr. 2 ArbZG

Verlängerung der täglichen Arbeitszeit für Saison- und Kampagnebetriebe

Lfd. -Nr.	EU-WiKI	Betriebsbereich oder Tätigkeit
1	68	

Geltungsdauer der Bewilligung (Befristungen über einem Jahr werden als unbefristet gezählt)	Anzahl der betroffenen Beschäftigten
5 Mo	16

Anlage 4

Erhebung des Hessischen Statistischen Landesamtes

A4 - 4 Seiten

ERWERBSTÄTIGKEIT UND ARBEITSBEDINGUNGEN
BAA 4.3 Erwerbstätige nach Häufigkeit von Samstags-, Sonn- und/oder Feiertags-, Abend-, Nacht- und Schichtarbeit und anderen ausgewählten Merkmalen
1 0 00

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbs- tätige ins- gesamt	Dar.:Sams- tags,Sonn- /Feier- tags-, Abend-/ Nachtar- beit bzw. Wechsel- schicht	Und zwar																		Gegenstand der Nachweisung		
			Samstagsarbeit				Sonn- und/oder Feiertagsarbeit				Abendarbeit				Nachtarbeit				Wechselschicht				
			zusammen	ständig	regel- mäßig	gelegent- lich	zusammen	ständig	regel- mäßig	gelegent- lich	zusammen	ständig	regel- mäßig	gelegent- lich	zusammen	ständig	regel- mäßig	gelegent- lich	zusammen	ständig	regel- mäßig	gelegent- lich	
M ä n n l i c h Erwerbstätige																							
Zusammen	1 625	1 070	810	143	284	383	484	58	180	245	859	151	346	362	322	40	147	134	257	162	73	22	Zusammen
Stellung im Beruf																							Stellung im Beruf
Selbstständige ohne Beschäftigte	122	95	83	28	18	37	54	(13)	(9)	31	79	20	21	37	24	/	/	17	/	/	/	/	Selbstständige ohne Beschäftigte
Selbstständige mit Beschäftigten	112	101	92	39	23	30	58	(14)	(11)	32	87	33	23	30	24	/	/	16	/	/	/	/	Selbstständige mit Beschäftigten
Unbez. mithelf. Familienangeh.	(6)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	/	-	-	-	-	Unbez. mithelf. Familienangeh.
Beamte/Beamtinnen	87	56	43	(5)	19	19	36	/	16	16	50	(6)	19	25	21	(10)	(11)	(13)	(6)	(5)			Beamte/Beamtinnen
Angestellte	803	524	354	46	125	182	214	19	79	116	439	68	166	205	129	(13)	55	60	105	64	31	(9)	Angestellte
Arbeiter/-innen	431	268	217	20	90	106	114	(7)	60	47	189	21	110	58	120	19	73	28	131	87	35	(8)	Arbeiter/-innen
Kaufm./techn. Auszubildende	31	(12)	(8)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	Kaufm./techn. Auszubildende
Gewerblich Auszubildende	34	(11)	(9)	/	/	/	/	/	/	/	(6)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	Gewerblich Auszubildende
Abhängig Erwerbstätige ohne Auszubildende																							
Zusammen	1 321	848	614	72	235	307	363	29	155	179	678	95	295	288	269	33	138	98	249	158	71	19	Zusammen
Alter von ... bis unter ... Jahren																							Alter von ... bis unter ... Jahren
15-20	19	(12)	(10)	/	/	/	/	/	/	/	(7)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	15-20
20-25	88	57	48	(9)	18	21	24	/	(10)	(12)	42	(7)	19	16	18	/	(10)	(6)	19	(12)	(5)	/	20-25
25-30	139	99	71	(9)	30	31	40	/	18	18	81	(11)	36	33	34	/	17	(12)	31	19	(10)	/	25-30
30-35	141	100	72	(8)	29	34	42	/	20	18	82	(13)	37	31	34	/	18	(12)	29	20	(8)	/	30-35
35-40	150	103	70	(6)	29	36	46	/	20	23	85	(11)	39	35	35	/	19	(12)	32	20	(10)	/	35-40
40-45	196	130	90	(8)	37	45	52	/	24	25	106	(13)	46	47	40	/	20	16	37	24	(10)	/	40-45
45-50	208	136	98	(9)	37	52	60	/	26	31	109	(14)	49	46	45	/	24	17	40	26	(12)	/	45-50
50-55	164	102	76	(8)	28	39	45	/	20	22	81	(11)	34	36	31	/	16	(12)	32	19	(10)	/	50-55
55-60	130	71	52	(7)	17	28	33	/	(12)	18	56	(9)	23	24	22	/	(10)	(8)	20	(14)	/	/	55-60
60-65	69	30	20	/	(5)	(13)	(12)	/	/	(7)	25	/	(7)	(13)	(7)	/	/	/	/	/	/	-	60-65
65 und älter	17	(8)	(7)	/	/	/	/	/	/	/	(5)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	65 und älter
Familienstand																							Familienstand
Ledig	475	313	228	31	88	109	131	(11)	57	63	250	38	107	106	98	(14)	47	37	88	54	26	(8)	Ledig
Verheiratet	747	472	340																				

Fachhochschulabschluss 7)	117	73	38	/	(11)	25	27	/	(8)	18	67	(8)	21	38	15	/	(6)	(9)	(8)	(5)	/	/	Fachhochschulabschluss 7)
Hochschulabschluss	141	103	58	(7)	15	35	44	(5)	(13)	26	97	21	31	46	21	/	(7)	(13)	(7)	/	/	/	Hochschulabschluss
Promotion	25	21	(14)	/	/	(9)	(11)	/	/	(7)	20	/	(7)	(9)	(7)	/	/	/	/	/	/	/	Promotion
Ohne Angabe zur Art des vorh. beruflichen Abschlusses	/	/	/	-	/	/	/	-	/	/	/	/	/	/	/	-	/	-	/	/	/	/	Ohne Angabe zur Art des vorh. beruflichen Abschlusses
Ohne beruflichen Bildungsabschluss 8)	202	131	107	21	41	45	62	(8)	29	26	98	19	47	32	49	(10)	24	15	51	32	(15)	/	Ohne beruflichen Bildungsabschluss 8)
Zusammen	203	139	113	24	43	46	66	(10)	30	26	104	23	46	35	43	(7)	22	(14)	44	30	(11)	/	Zusammen
Zusammen	1 386	756	576	113	244	219	329	38	139	152	573	93	247	232	131	20	56	55	168	101	51	16	Zusammen
Stellung im Beruf																							Stellung im Beruf
Selbstständige ohne Beschäftigte	75	52	43	(12)	(8)	23	26	/	/	18	43	(8)	(12)	23	(6)	/	/	/	/	/	/	-	Selbstständige ohne Beschäftigte
Selbstständige mit Beschäftigten	37	30	26	(13)	(8)	(6)	16	/	/	(7)	25	(9)	(9)	(7)	(6)	/	/	/	/	/	-	/	Selbstständige mit Beschäftigten
Unbez. mithilfe. Familienangeh.	(11)	(7)	(7)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	-	-	Unbez. mithilfe. Familienangeh.
Beamte/Beamtinnen	70	41	30	(5)	(10)	15	26	(5)	(9)	(12)	37	(7)	(12)	18	(7)	/	/	/	/	/	/	/	Beamte/Beamtinnen
Angestellte	965	503	370	60	175	135	209	17	98	95	388	52	176	161	89	(11)	42	36	124	74	39	(11)	Angestellte
Arbeiter/-innen	184	101	81	17	32	32	38	/	18	16	59	(13)	29	17	20	(6)	(8)	(5)	33	20	(10)	/	Arbeiter/-innen
Kaufm./techn. Auszubildende	31	(12)	(10)	/	(5)	/	/	/	/	/	(8)	/	/	/	/	-	/	/	/	/	/	/	Kaufm./techn. Auszubildende
Gewerblich Auszubildende	(13)	(8)	(8)	/	/	/	(5)	/	/	/	(7)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	Gewerblich Auszubildende
Zusammen	1 218	645	482	82	217	183	274	27	124	123	484	72	217	196	116	18	53	45	159	96	49	(14)	Zusammen
Alter von ... bis unter ... Jahren																							Alter von ... bis unter ... Jahren
15-20	19	(13)	(10)	/	/	/	(6)	/	/	/	(8)	/	/	/	/	/	-	/	/	/	/	-	15-20
20-25	86	52	38	(7)	18	(13)	23	/	(10)	(11)	43	(7)	21	(15)	(12)	/	(6)	/	16	(10)	/	/	20-25
25-30	125	76	53	(10)	24	20	32	/	(15)	(14)	64	(9)	29	25	(15)	/	(7)	(6)	20	(12)	(6)	/	25-30
30-35	134	72	49	(8)	23	18	29	/	(13)	(13)	58	(8)	25	25	(15)	/	(7)	(6)	16	(10)	(5)	/	30-35
35-40	133	70	52	(7)	26	18	31	/	15	(13)	53	(6)	23	24	(13)	/	(7)	(5)	17	(10)	(6)	/	35-40
40-45	173	91	69	(11)	31	27	36	/	16	17	67	(9)	30	27	19	/	(8)	(7)	23	(15)	(6)	/	40-45
45-50	189	98	75	(13)	33	29	42	/	18	19	73	(11)	32	30	18	/	(8)	(7)	27	16	(8)	/	45-50
50-55	160	81	62	(10)	28	24	34	/	15	16	58	(10)	25	23	(12)	/	/	/	18	(11)	(5)	/	50-55
55-60	125	59	46	(7)	20	19	28	/	(13)	(13)	41	(7)	18	17	(8)	/	/	/	(13)	(8)	/	/	55-60
60-65	59	25	20	/	(8)	(9)	(11)	/	/	(5)	17	/	(7)	(7)	/	/	/	/	/	/	/	/	60-65
65 und älter	(14)	(7)	(6)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	65 und älter
Familienstand																							Familienstand
Ledig	376	228	159	28	73	58	97	(9)	44	43	189	28	86	75	43	(6)	21	17	57	34	18	/	Ledig
Verheiratet	672	326	252	40	110	101	136	(13)	61	63	227	33	100	95	56	(10)	24	22	76	45	23	(7)	Verheiratet
Geschieden	138	77	59</																				

Zusammen	153	86	70	18	29	23	39	(6)	17	17	62	(15)	26	21	(14)	/	(7)	(5)	22	(13)	(7)	Zusammen
									Ausländische Erwerbstätige													
									I n s g e s a m t													
									Erwerbstätige													
Insgesamt	3 011	1 826	1 385	256	528	602	813	97	319	397	1 432	245	593	594	453	60	203	189	425	263	124	38
Stellung im Beruf																						
Selbstständige ohne Beschäftigte	197	147	125	39	26	60	80	17	(13)	49	122	28	33	60	30	/	/	22	/	/	/	/
Selbstständige mit Beschäftigten	149	131	118	52	30	36	73	19	15	39	111	42	33	37	30	/	(6)	20	/	/	/	/
Unbez. mithelf. Familienangeh.	17	(11)	(10)	(6)	/	/	(7)	/	/	/	(7)	/	/	/	/	/	/	/	-	-	-	-
Beamte/Beamtinnen	157	97	73	(10)	29	34	62	(9)	25	28	88	(13)	32	43	28	/	(12)	(15)	(15)	(7)	(5)	/
Angestellte	1 767	1 026	724	106	300	318	423	36	177	211	827	120	342	366	217	24	97	96	229	139	70	21
Arbeiter/-innen	614	370	298	37	123	139	152	(12)	77	63	248	34	138	75	140	26	81	33	164	108	45	(11)
Kaufm./techn. Auszubildende	62	24	19	/	(9)	(6)	(7)	/	/	/	16	/	(8)	(7)	/	/	/	/	(6)	/	/	/
Gewerblich Auszubildende	47	20	17	/	(8)	(6)	(9)	/	(7)	/	(13)	/	(7)	/	/	/	/	/	(6)	/	/	/
									Abhängig Erwerbstätige ohne Auszubildende													
Zusammen	2 539	1 493	1 096	154	452	490	637	56	279	302	1 163	167	512	484	385	52	190	144	408	254	120	33
Alter von ... bis unter ... Jahren																						
15-20	38	24	20	/	(8)	(8)	(11)	/	/	/	15	/	(7)	(6)	/	/	/	/	/	/	/	/
20-25	175	109	87	16	36	34	47	/	20	22	85	(13)	41	31	30	/	16	(10)	35	21	(10)	/
25-30	263	175	124	19	54	51	71	(6)	33	32	144	21	65	58	49	(6)	25	18	51	31	16	/
30-35	275	172	121	16	52	52	71	(7)	33	31	140	21	63	56	48	/	25	18	45	29	(13)	/
35-40	283	173	122	(13)	55	54	76	(5)	35	36	138	17	62	59	48	(5)	26	17	50	29	16	/
40-45	369	221	158	19	68	72	89	(7)	40	42	173	22	76	75	58	(8)	28	23	60	39	16	/
45-50	397	234	173	22	70	81	102	(8)	44	50	182	24	82	75	63	(8)	31	24	68	42	20	(5)
50-55	325	183	138	18	56	64	79	(6)	35	38	139	21	59	59	43	(6)	21	17	50	31	15	/
55-60	255	131	99	(14)	37	47	60	(5)	25	31	97	16	41	41	30	(5)	(14)	(11)	33	22	(9)	/
60-65	128	56	41	(6)	(14)	21	23	/	(8)	(12)	41	(8)	(14)	20	(11)	/	/	/	(9)	(6)	/	/
65 und älter	31	(15)	(13)	(5)	/	/	(7)	/	/	/	(8)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Familienstand																						
Ledig	852	541	387	59	161	167	227	21	101	106	439	66	192	181	141	19	68	54	145	88	44	(13)
Verheiratet	1 420	798	592	76	238	277	339	29	145	165	606	84	264	259	207	26	102	78	213	136	62	16
Geschieden	230	135	103	16	46	41	64	(6)	29	29	106	15	51	40	34	(5)	18	(11)	43	26	(13)	/
Verwitwet	38	18	(14)	/	(6)	/	(7)	/	/	/	(11)	/	/	/	/	/	/	/	(6)	/	/	/
Wirtschaftsunterbereich 1)																						
Land- und Forstwirtschaft;																						
- Fischerei	(10)	(6)	(6)																			

- 5) Lehre/Berufsausbildung im dualen System, einschl. eines gleichwertigen Berufsabschlusses, Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung, Anlernausbildung, Abschluss einer 1-jährigen Schule des Gesundheitswesens.
- 6) Meister-/Technikerausbildung, Abschluss einer 2- oder 3-jährigen Schule des Gesundheitswesens, einer Fach- oder Berufsakademie bzw. der Fachschule der ehemaligen DDR.
- 7) Auch Ingenieurschulabschluss, Verwaltungsfachhochschule.
- 8) Einschl. Berufsvorbereitungsjahr, berufliches Praktikum, da durch diese keine berufsqualifizierenden Abschlüsse erreicht werden.

Anlage 5

Rechtsgrundlagen im Wortlaut

A5 - 14 Seiten

Anlage 5 Rechtsgrundlagen im Wortlaut

1. Hessisches Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)¹

§ 14 :

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann für einzelne Feiertage von den in diesem Abschnitt vorgesehenen Beschränkungen und Verboten Befreiung gewähren.
- (2) Für den vollautomatischen Betrieb von vollständig geschlossenen Autowaschanlagen, die mit Tankstellen verbunden sind, kann die örtliche Ordnungsbehörde für alle gesetzlichen Feiertage Befreiung von dem Arbeitsverbot nach § 6 Abs. 1 gewähren; dies gilt nicht für den Karfreitag, den Volkstrauertag und den Totensonntag. Die Öffnungszeiten sind so festzulegen, daß sie vom 1. Mai bis zum 31. August die Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten.
- (3) Bei der Entscheidung über die Befreiung sollen die sich aus der Beschaffenheit und Lage der Anlage ergebenden Auswirkungen sowie die Vermeidbarkeit verhaltensbedingter Lärmbeeinträchtigungen berücksichtigt werden. Befreiungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt werden. Die Befreiung nach Abs. 2 wird für längstens drei Jahre erteilt und kann entsprechend verlängert werden.

2. Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG)²

§ 4 (Sonderöffnungszeiten):

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 dürfen

1. Tankstellen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr für die Abgabe von Betriebsstoffen, Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie für die Abgabe von Reisebedarf,
2. Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen, Flughäfen und Personenbahnhöfen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr, auf Flughäfen und Personenbahnhöfen jedoch nur für die Abgabe von Reisebedarf,
3. Kioske für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Tabakwaren, Lebens- und Genussmitteln in kleineren Mengen,
4. Verkaufsstellen, die überwiegend Bäcker- oder Konditorwaren feilhalten, für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe frischer Back- und Konditorwaren,
5. Verkaufsstellen, in denen Blumen in erheblichem Umfang feilgehalten werden, für die Dauer von sechs Stunden für die Abgabe von Blumen und
6. Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, Hofläden sowie genossenschaftliche Verkaufsstellen für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

geöffnet sein.

¹ in der Fassung vom 29 Dezember 1971 (GVBl. I 1971, 344) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).

² vom 23. November 2006 (GVBl. I 2006, 606) zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622). Quelle: Hessenrecht Rechts- und Verwaltungsvorschriften, unter: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/u99/page/bshesprod.psml?pid=Dokumentanzeige&sho wdccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=14&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-L%C3%96G%20Heraufnahme&doc.part=R&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint (zuletzt besucht am: 09.08.2013).

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 ist die Öffnung von Apotheken zur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, Medizinprodukten, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet. Die Landesapothekerkammer Hessen hat für Gemeinden oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

(3) Verkaufsstellen nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6 sollen am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Karfreitag und Fronleichnam geschlossen bleiben.

§ 5 (Kur-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte):

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 dürfen Verkaufsstellen

1. in den durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen als Kurorte bezeichneten und anerkannten Orten sowie

2. in einzeln zu bestimmenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonderem Besucheraufkommen

an jährlich bis zu 40 Sonn- oder Feiertagen für die Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs geöffnet sein. Die Dauer der Öffnungszeit darf an diesen Tagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Bestimmung von Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten nach Abs. 1 Nr. 2 wird in den kreisfreien Städten vom Magistrat, in den Landkreisen vom Kreisausschuss wahrgenommen und ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Offenhaltung ist auf die Bereiche zu beschränken, in denen der Kurbetrieb nach Abs. 1 Nr. 1 stattfindet oder ein besonderes Besucheraufkommen nach Abs. 1 Nr. 2 anzutreffen ist. Die Grenzen dieser Bereiche werden in den kreisfreien Städten vom Magistrat, in den Landkreisen vom Kreisausschuss bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntgabe sind die Sonn- und Feiertage, an denen eine Öffnung zulässig ist, und die Öffnungszeiten festzusetzen. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

§ 6 (Weitere Verkaufssonntage):

(1) Die Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 20 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Freigabeentscheidung ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntgabe sind die Öffnungszeiten zu bestimmen.

(2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

(3) Die Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag, Karfreitag, die Osterfeiertage, die Pfingstfeiertage, Fronleichnam, der zweitletzte Sonntag nach Trinitatis (Volkstrauertag) und der letzte Sonntag nach Trinitatis (Totensonntag) dürfen nicht freigegeben werden.

3. Gewerbeordnung³

§ 14 (Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung):

(1) ¹Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfährt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. ²Das Gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
3. der Betrieb aufgegeben wird.

³Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.

(3) ¹Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. ²Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. ³Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 2 bezeichneten Weise anzubringen. ⁴Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

(4) ¹Die Finanzbehörden teilen den zuständigen Behörden die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse von Unternehmern im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes mit, wenn deren Steuerpflicht erloschen ist; mitzuteilen sind lediglich Name und betriebliche Anschrift des Unternehmers und der Tag, an dem die Steuerpflicht endete. ²Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit ihre Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. ³Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) ¹Die erhobenen Daten dürfen nur für die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen verwendet werden. ²Der Name, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden dürfen allgemein zugänglich gemacht werden.

(6) ¹Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegende Daten übermittelt werden, soweit

1. eine regelmäßige Datenübermittlung nach Absatz 8 zulässig ist,
2. die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
3. der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis

³ In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) Zuletzt geändert durch Art. 18 G zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änd. weiterer Vorschriften vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749).

der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

²Für die Weitergabe von Daten innerhalb der Verwaltungseinheiten, denen die für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörden angehören, gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nichtöffentlichen Stellen dürfen der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegende Daten übermittelt werden, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(8) ¹Die zuständige Behörde darf Daten aus der Gewerbeanzeige regelmäßig übermitteln an

1. die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in den §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben,
2. die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 der Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch die §§ 6, 19 und 28 der Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragener Aufgaben,
3. die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften,
- 3a. die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben,
4. das Eichamt zur Wahrnehmung der im Eichgesetz, in der Eichordnung sowie in der Fertigpackungsverordnung gesetzlich festgelegten Aufgaben,
5. die Bundesagentur für Arbeit zur Wahrnehmung der in § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben,
6. die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
7. die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben,
8. das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 388 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
9. die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2,
10. die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften.

²Die Übermittlung der Daten ist auf das zur Wahrnehmung der in Satz 1 bezeichneten Aufgaben Erforderliche zu beschränken. ³§ 138 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(9) Darüber hinaus sind Übermittlungen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(10) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf von Daten aus der Gewerbeanzeige ermöglicht, ist nur zulässig, wenn technisch sichergestellt ist, dass

1. die abrufende Stelle die bei der zuständigen Stelle gespeicherten Daten nicht verändern kann und

2. ein Abruf durch eine in Absatz 7 genannte Stelle nur möglich ist, wenn die abrufende Stelle entweder den Namen des Gewerbetreibenden oder die betriebliche Anschrift des Gewerbetreibenden angegeben hat; der Abruf von Daten unter Verwendung unvollständiger Abfragedaten oder die Suche mittels einer Ähnlichkeitsfunktion kann zugelassen werden.

(11) ¹Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf von Daten ermöglicht, die der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegen, ist nur zulässig, soweit

1. dies wegen der Häufigkeit oder der Eilbedürftigkeit der Abrufe und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Gewerbetreibenden angemessen ist,
2. die zum Abruf bereitgehaltenen Daten ihrer Art nach für die Aufgaben oder Geschäftszwecke des Empfängers erforderlich sein können und
3. technisch sichergestellt ist, dass Daten durch andere als die in Absatz 8 genannten Stellen nur abgerufen werden können, wenn dabei der Verwendungszweck, für den der Abruf erfolgt, sowie das Aktenzeichen oder eine andere Bezeichnung des Vorgangs, für den der Abruf erfolgt, angegeben wird.

²Die Datenempfänger sowie die Verwendungszwecke, für die Abrufe zugelassen werden, sind vom Leiter der Verwaltungseinheit schriftlich festzulegen. ³Die zuständige Stelle protokolliert die Abrufe einschließlich der angegebenen Verwendungszwecke und Vorgangsbezeichnungen. ⁴Die Protokolle müssen die Feststellung der für die einzelnen Abrufe verantwortlichen Personen ermöglichen. ⁵Eine mindestens stichprobenweise Protokollauswertung ist durch die speichernde Stelle zu gewährleisten. ⁶Die Protokolldaten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

(12) Daten, die der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegen, darf der Empfänger nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(13) ¹Über die Gewerbeanzeigen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. ²Die Statistik nach Satz 1 soll als Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik dienen. ³Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. ⁴Auskunftspflichtig sind die Anzeigepflichtigen, die die Auskunftspflicht durch Erstattung der Anzeige erfüllen. ⁵Die zuständige Behörde übermittelt aus den Gewerbeanzeigen monatlich die Daten als Erhebungs- oder Hilfsmerkmale an die statistischen Ämter der Länder, die zur Führung der Statistik nach Satz 1 erforderlich sind. ⁶Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Angaben zum eingetragenen Namen des Betriebes mit Rechtsform und zum Namen des Betriebsinhabers für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluss der nach § 12 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes vorgesehenen Prüfung auswerten. ⁷Ferner dürfen sie nähere Angaben zu der angemeldeten Tätigkeit unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragen, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L 393 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nicht zugeordnet werden kann.

(14) ¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1, zur Regelung der Datenübermittlung nach Absatz 8 sowie zur Führung der Statistik nach Absatz 13 nähere Vorschriften. ²Die Rechtsverordnung

1. bestimmt insbesondere, welche erforderlichen Informationen in den Anzeigen nach Absatz 1 anzugeben sind,
2. kann die Verwendung von Vordrucken zur Anzeige eines Gewerbes anordnen, die Gestaltung der Vordrucke durch Muster festlegen und Vorgaben treffen, wie und in welcher Anzahl die Vordrucke auszufüllen sind,
3. kann Rahmenvorgaben für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung festlegen,

4. bestimmt, welche Daten zur Aufgabenwahrnehmung der in Absatz 8 Satz 1 bezeichneten Stellen erforderlicher Weise zu übermitteln sind, und
5. bestimmt, welche Daten als Erhebungs- und Hilfsmerkmale für die Statistik nach Absatz 13 Satz 1 an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln sind.

(...)

§ 34a (Bewachungsgewerbe):

(1) ¹Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. ³Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist oder
3. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, daß er über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet worden ist und mit ihnen vertraut ist.

⁴Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn der Antragsteller

1. Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
2. Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist, festgestellt hat, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, verfolgt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt hat.

⁵Der Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die die Voraussetzungen nach Satz 3 Nr. 1 und 3 erfüllen. ⁶Für die Durchführung folgender Tätigkeiten ist der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:

1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
2. Schutz vor Ladendieben,
3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung^[2]

1. die Anforderungen und das Verfahren für den Unterrichtsnachweis nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit des Unterrichtsnachweises festlegen,
2. die Anforderungen und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach Absatz 1 Satz 6 sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung festlegen und

3. zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes, insbesondere über

- a) den Geltungsbereich der Erlaubnis,
- b) die Pflichten des Gewerbetreibenden bei der Einstellung und Entlassung der im Bewachungsgewerbe beschäftigten Personen, über die Aufzeichnung von Daten dieser Personen durch den Gewerbetreibenden und ihre Übermittlung an die Gewerbebehörden, über die Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen, sowie über die Durchführung des Wachdienstes,
- c) die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,
- d) die Unterrichtung der zuständigen Behörde durch Gerichte und Staatsanwaltschaften über rechtliche Maßnahmen gegen Gewerbetreibende und ihr Personal, das mit Bewachungsaufgaben betraut ist,

4. die Anforderungen und Verfahren festlegen, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) Anwendung finden sollen auf Inhaber von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Berufsqualifikationen, die im Inland das Bewachungsgewerbe vorübergehend oder dauerhaft ausüben möchten.

(3) Sofern zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals nach Absatz 1 Satz 4 von der zuständigen Behörde Auskünfte aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5, § 31 oder unbeschränkte Auskünfte nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregistergesetz eingeholt werden, kann das Ergebnis der Überprüfung einschließlich der für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erforderlichen Daten an den Gewerbetreibenden übermittelt werden.

(4) Die Beschäftigung einer Person, die in einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt ist, kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(5) ¹Der Gewerbetreibende und seine Beschäftigten dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Befugnisse eigenverantwortlich ausüben. ²In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten. (...)

§ 55 (Reisegewerbekarte):

(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 4 Absatz 3) oder ohne eine solche zu haben

- 1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
- 2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

(3) Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

§ 55a (Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten):

(1) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer

- 1.gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren feilbietet;
- 2.selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt;
- 3.Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Art in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt;
- 4.*[aufgehoben]*
- 5.auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt;
- 6.Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Abs. 3, 4 oder 5 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder Dritte als Versicherungsberater im Sinne des § 34e in Verbindung mit § 34d Abs. 5 über Versicherungen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;
- 7.ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe ausübt, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und über die erforderliche Erlaubnis verfügt;
- 8.im Sinne des § 34f Absatz 3 Nummer 4 Finanzanlagen als Finanzanlagenvermittler vermittelt und Dritte über Finanzanlagen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;
- 9.von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt; das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung;
10. Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.

(2) Die zuständige Behörde kann für besondere Verkaufsveranstaltungen Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte zulassen.

§ 55e (Sonn- und Feiertagsruhe):

(1) ¹An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren und gastgewerblicher Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten, auch wenn sie unselbständig ausgeübt werden. ²Dies gilt nicht für die unter § 55b Abs. 1 fallende Tätigkeit, soweit sie von selbständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

(2) Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

§ 64 Messe

(1) Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

(2) Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen.

§ 65 Ausstellung

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

§ 66 Großmarkt

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im Wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

§ 67 Wochenmarkt

(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst,

Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmen, daß über Absatz 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.

§ 68 Spezialmarkt und Jahrmarkt

(1) Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

(2) Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

(3) Auf einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne des § 60b Abs. 1 ausgeübt werden; die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a bleiben unberührt.

§ 68a Verabreichen von Getränken und Speisen

¹Auf Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, auf anderen Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. ²Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 69 Festsetzung

(1) ¹Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. ²Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, Volksfeste, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.

(2) Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung.

(3) Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Arbeitszeitgesetz (ArbZG)⁴

⁴ Vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 G zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. 4. 2013 (BGBl. I S. 868).

§ 9 Sonn- und Feiertagsruhe

- (1) Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden.
- (2) In mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu sechs Stunden vor- oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.
- (3) Für Kraftfahrer und Beifahrer kann der Beginn der 24stündigen Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu zwei Stunden vorverlegt werden.

§ 10 (Sonn- und Feiertagsbeschäftigung):

- (1) Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 beschäftigt werden

1. in Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
2. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
3. in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
4. in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung sowie im Haushalt,
5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und anderen ähnlichen Veranstaltungen,
6. bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgesellschaften, Verbände, Vereine, Parteien und anderer ähnlicher Vereinigungen,
7. beim Sport und in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, beim Fremdenverkehr sowie in Museen und wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken,
8. beim Rundfunk, bei der Tages- und Sportpresse, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse einschließlich des Austragens, bei der Herstellung von Satz, Filmen und Druckformen für tagesaktuelle Nachrichten und Bilder, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie beim Transport und Kommissionieren von Presseerzeugnissen, deren Ersterscheinungstag am Montag oder am Tag nach einem Feiertag liegt,
9. bei Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung sowie bei Volksfesten,
10. in Verkehrsbetrieben sowie beim Transport und Kommissionieren von leichtverderblichen Waren im Sinne des § 30 Abs. 3 Nr. 2 der Straßenverkehrsordnung,
11. in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
12. in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
13. im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
14. bei der Reinigung und Instandhaltung von Betriebseinrichtungen, soweit hierdurch der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, bei der Vorbereitung der Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs sowie bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,
15. zur Verhütung des Verderbens von Naturerzeugnissen oder Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen sowie bei kontinuierlich durchzuführenden Forschungsarbeiten,
16. zur Vermeidung einer Zerstörung oder erheblichen Beschädigung der Produktionseinrichtungen.

- (2) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit den Produktionsarbeiten beschäftigt werden, wenn die infolge der Unterbrechung der Produktion nach Absatz 1 Nr. 14 zulässigen Arbeiten den Einsatz von mehr Arbeitnehmern als bei durchgehender Produktion erfordern.

(3) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien für bis zu drei Stunden mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren beschäftigt werden.

(4) Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer zur Durchführung des Eil- und Großbetragszahlungsverkehrs und des Geld-, Devisen-, Wertpapier- und Derivatehandels abweichend von § 9 Abs. 1 an den auf einen Werktag fallenden Feiertagen beschäftigt werden, die nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Feiertage sind.

§ 13 Ermächtigung, Anordnung, Bewilligung

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Berücksichtigung des Schutzes der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe

1. die Bereiche mit Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 10 sowie die dort zugelassenen Arbeiten näher bestimmen,

2. über die Ausnahmen nach § 10 hinaus weitere Ausnahmen abweichend von § 9

a) für Betriebe, in denen die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- oder Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist,

b) für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, deren Unterbrechung oder Aufschub

aa) nach dem Stand der Technik ihrer Art nach nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,

bb) besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer zur Folge hätte,

cc) zu erheblichen Belastungen der Umwelt oder der Energie- oder Wasserversorgung führen würde,

c) aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere auch zur Sicherung der Beschäftigung,

zulassen und die zum Schutz der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe notwendigen Bedingungen bestimmen.

(2) ¹Soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a keinen Gebrauch gemacht hat, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung entsprechende Bestimmungen erlassen.

²Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann

1. feststellen, ob eine Beschäftigung nach § 10 zulässig ist,

2. abweichend von § 9 bewilligen, Arbeitnehmer zu beschäftigen

a) im Handelsgewerbe an bis zu zehn Sonn- und Feiertagen im Jahr, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen,

b) an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern,

c) an einem Sonntag im Jahr zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,

und Anordnungen über die Beschäftigungszeit unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit treffen.

(4) Die Aufsichtsbehörde soll abweichend von § 9 bewilligen, daß Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten beschäftigt werden, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordern.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat abweichend von § 9 die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu bewilligen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen

Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann.

§ 15 (Bewilligung, Ermächtigung)

(1) Die Aufsichtsbehörde kann

- 1.eine von den §§ 3, 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 abweichende längere tägliche Arbeitszeit bewilligen
 - a)für kontinuierliche Schichtbetriebe zur Erreichung zusätzlicher Freischichten,
 - b)für Bau- und Montagestellen,
- 2.eine von den §§ 3, 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 abweichende längere tägliche Arbeitszeit für Saison- und Kampagnebetriebe für die Zeit der Saison oder Kampagne bewilligen, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden werktäglich durch eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit zu anderen Zeiten ausgeglichen wird,
- 3.eine von den §§ 5 und 11 Abs. 2 abweichende Dauer und Lage der Ruhezeit bei Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft den Besonderheiten dieser Inanspruchnahmen im öffentlichen Dienst entsprechend bewilligen,
4. eine von den §§ 5 und 11 Abs. 2 abweichende Ruhezeit zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels zweimal innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen bewilligen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann über die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

(2a) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1.Ausnahmen von den §§ 3, 4, 5 und 6 Absatz 2 sowie von den §§ 9 und 11 für Arbeitnehmer, die besondere Tätigkeiten zur Errichtung, zur Änderung oder zum Betrieb von Bauwerken, künstlichen Inseln oder sonstigen Anlagen auf See (Offshore-Tätigkeiten) durchführen, zulassen und
- 2.die zum Schutz der in Nummer 1 genannten Arbeitnehmer sowie der Sonn- und Feiertagsruhe notwendigen Bedingungen bestimmen.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in seinem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus zwingenden Gründen der Verteidigung Arbeitnehmer verpflichten, über die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Tarifverträgen festgelegten Arbeitszeitgrenzen und -beschränkungen hinaus Arbeit zu leisten.

(3a) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in seinem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für besondere Tätigkeiten der Arbeitnehmer bei den Streitkräften Abweichungen von in diesem Gesetz sowie von in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestimmten Arbeitszeitgrenzen und -beschränkungen zulassen, soweit die Abweichungen aus zwingenden Gründen erforderlich sind und die größtmögliche Sicherheit und der bestmögliche Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet werden.

(4) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 oder 2 zugelassen, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

5. Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung- BedGewV)⁵

§ 1:

(1) Abweichend von § 9 des Arbeitszeitgesetzes dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in den folgenden Bereichen beschäftigt werden, soweit die Arbeiten nicht an Werktagen durchgeführt werden können:

1. in Videotheken und öffentlichen Bibliotheken im Sinne von § 5 Abs. 1 des Hessischen Bibliotheksgesetzes vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295) ab 13 Uhr für bis zu sechs Stunden,
2. im Bestattungsgewerbe,
3. in Garagen und Parkhäusern,
4. in

- a) Brauereien,
- b) Betrieben zur Herstellung von alkoholfreien Getränken oder Schaumwein sowie
- c) in Betrieben des Großhandels, die die Erzeugnisse der in Buchst. a und b genannten Betriebe vertreiben, zur Belieferung der Kundschaft

jeweils vom 1. April bis 31. Oktober für bis zu acht Stunden,

5. in Fabriken zur Herstellung von Roh- und Speiseeis und Betrieben des Großhandels, die deren Erzeugnisse vertreiben, zur Belieferung der Kundschaft vom 1. April bis 31. Oktober für bis zu acht Stunden,
6. im Immobiliengewerbe mit der Begleitung und Beratung von Kunden bei der Besichtigung von Häusern und Wohnungen für bis zu sechs Stunden,
7. in Musterhaus-Ausstellungen mit gewerblichem Charakter für bis zu sechs Stunden,
8. im Buchmachergewerbe zur Annahme von Wetten für Veranstaltungen für bis zu sechs Stunden,
9. in Dienstleistungsunternehmen mit der Entgegennahme von Aufträgen, der Auskunftserteilung und der Beratung per Telekommunikation,
10. in Lotto- und Totogesellschaften mit der elektronischen Geschäftsabwicklung für bis zu acht Stunden.

(2) Die Ausnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 9 gelten nicht am Neujahrstag, Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am ersten und zweiten Weihnachtstag.

(3) Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach Abs. 1 Nr. 9 ist der Aufsichtsbehörde vor der erstmaligen Beschäftigung anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere enthalten:

1. Angaben zur Notwendigkeit der Arbeiten,
2. die Zahl der Beschäftigten und
3. die Arbeitszeiten der Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen.

Wesentliche Veränderungen sind anzuzeigen.

⁵ vom 12. Oktober 2011 (GVBl. I 2011, 664).

Sonntagsschutzbericht des Kreises Bergstraße für
das Kalenderjahr 2011.

Herausgegeben durch die Abteilung Ordnungs- und
Gewerbewesen.

**Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss**

Gräffstraße 5
64646 Heppenheim